

Zeitschrift für

STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Gerhard Jahn</i>	Rechtspflege und Gesetzgebung in der 6. Wahlperiode des Deutschen Bundestages	3
<i>Wilh. Glaubrecht</i>	Besuch des Bundespräsidenten in der Strafanstalt Tegel	3
<i>Franz von Liszt</i>	Die Gefängnisarbeit	5
<i>John Gahlen</i>	Gedanken zur Neuordnung des Arbeitswesens im Strafvollzug unter Einschluß der Frage des Arbeitsentgelts	18
<i>Hugh Klare</i>	Neue britische Haftanstalt mit Industrieanlagen	38
<i>Günther Michael Knopp</i>	Ausgestaltung der tarifmäßigen Entlohnung von Strafgefangenen	41
<i>Friedr. Sternkopf</i>	Entwurf für eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung des mittleren Werkdienstes im Strafvollzug	43
<i>Paul Schmitt</i>	Die geänderte Dienst- und Vollzugsordnung – ein Katalog für einen erfolgsorientierten Sozialisierungsvollzug	47
<i>Johannes Menge</i>	Zuständigkeitsprobleme und mögliche Lösungen für die Beschaffung von Ausweisen und Ausweispapieren	52
	Zum Stand der Strafvollzugsreform VIII	55

BUCHBESPRECHUNGEN

<i>Wolfgang Gernert</i>	Gisela Glöde, Der kriminogene Einfluß der Trinksitten auf das strafwürdige Fehlverhalten junger Menschen	61
<i>Albert Krebs</i>	Paul Koch, Gefangenearbeit und Resozialisierung	62
<i>Albert Krebs</i>	Michael Heising, Die Entlohnung der Gefangenearbeit	63

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Unsere Mitarbeiter

John Gahlen

Regierungsamtmann, Strafanstalt Mannheim, 68 Mannheim,
Herzogenriedstraße 99

Wolfgang Gernert

Stadtjugendpfleger, Verw.Dipl.Inh.,
479 Paderborn, Kilianstraße 78 a

Wilhelm Glaubrecht

Leitender Regierungsdirektor, Strafanstalt Tegel,
1 Berlin 27, Seidelstraße 39

Gerhard Jahn

Bundesminister der Justiz, 53 Bonn, Bundesministerium der Justiz

Hugh Klare

Sekretär, The Howard League for Penal Reform,
London, W.C.1. Nr. 6, Endsleigh Street

Günther Michael Knopp

Gerichtsassessor, 83 Landshut, Eichendorffstraße 20

Franz von Liszt

weiland ord. Professor der Rechte an der Universität Berlin

Johannes Menge

Sozialoberinspektor, 3 Hannover, Schulenburg Landstraße 145

Paul Schmitt

Regierungsrat, Strafanstalt St. Georgen-Bayreuth,
858 Bayreuth, Markgrafenallee 49

Friedrich Sternkopf

Oberwerkmeister, Strafanstalt Mannheim, 68 Mannheim,
Herzogenriedstraße 107

Rechtspflege und Gesetzgebung in der 6. Wahlperiode des Deutschen Bundestages

von Gerhard J a h n *

... Eine weitere vordringliche Aufgabe ist die Reform des Strafvollzuges. Der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit gebietet, dem Strafvollzug alsbald eine gesetzliche Grundlage zu geben. Die im Jahre 1967 berufene Strafvollzugskommission richtet ihre Arbeit am Ziel der Wiedereingliederung des Verurteilten aus. Der Verurteilte soll ferner nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die mit dem Freiheitsentzug unvermeidbar verbunden sind. Ich werde noch in dieser Legislaturperiode den Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vorlegen. Die Zeitplanung sieht eine so rechtzeitige Vorlage vor, daß eine Verabschiedung durch den 6. Deutschen Bundestag noch möglich sein sollte.

Besuch des Bundespräsidenten in der Strafanstalt Tegel

von Wilhelm G l a u b r e c h t

Die Strafanstalt Tegel ist zwar seit langem eine Vollzugsanstalt, die sich bemüht, im Wege eines breit gefächerten Gefangenen-Bildungsprogramms, durch kulturelle und sportliche Veranstaltungen, aber auch durch das Fördern von Journalistenbesuchen und Besuchen von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in der Anstalt dazu beizutragen, daß der Strafvollzug aus seiner Isolation herausgeführt und das Interesse an seiner Arbeit bei einem möglichst großen Teil der Berliner Bevölkerung geweckt wird. Daß es aber einmal möglich werden könnte, den Bundespräsidenten innerhalb der Anstaltsmauern zu begrüßen, war trotz allem nicht ohne weiteres vorstellbar.

Am 3. 12. 1969 nun konnte die Anstalt den höchsten Repräsentanten der Bundesrepublik willkommen heißen. In Begleitung seiner Gattin, des Senators für Justiz Hoppe, des Senatsdirektors Dr. Uhlitz sowie des Präsidenten des Justizvollzugsamts Schmiedeke besuchte der Bundespräsident im Rahmen der Berliner Arbeitswoche die hiesige Strafanstalt und gab damit zu erkennen, welche gesellschaftspolitische Bedeutung er der Arbeit im Justizvollzug beimißt.

Nach der Begrüßung durch den Anstaltsleiter machte Justizsenator Hoppe den Bundespräsidenten zunächst anhand eines Modells mit den baulichen Gegebenheiten der Anstalt vertraut. Nachdem im Anschluß hieran Presse und Fernsehen den Besuch optisch ins Bild gefaßt hatten, begab sich der Bundes-

* Auszug aus der Rede des Bundesministers der Justiz vor dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe am 8. Dezember 1969

präsident in das Verwahrhaus III der Anstalt, um dort vor allem die Redaktion der Gefangenenzeitung „Der Lichtblick“ aufzusuchen. Nach der Begrüßung durch den „Chefredakteur“ der monatlich einmal erscheinenden, von Gefangenen für Gefangene herausgegebenen Zeitung überreichte der Anstaltsleiter dem Bundespräsidenten als Erinnerungsgabe einen in der anstaltseigenen Buchbinderei gefertigten, alle bisher erschienenen Zeitungsausgaben enthaltenden Sammelband. Auf Bitten der Redaktion hielt der Bundespräsident sodann eine Ansprache, die später über die zentrale Rundfunkanlage allen Insassen der Anstalt zugänglich gemacht wurde. Er führte im einzelnen aus:

„Durch meinen heutigen Besuch in der Strafanstalt Tegel möchte ich der Öffentlichkeit gegenüber unterstreichen, daß die Gesellschaft gefordert ist, der Reform des Strafvollzuges eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, daß sie die Lösung der damit zusammenhängenden Fragen als eine dringliche Aufgabe empfindet.

Zu der Zeit, da ich Bundesjustizminister war, konnte ich eine Reform des Strafvollzuges wenigstens insoweit einleiten, daß die Vorarbeit für ein Bundesstrafvollzugsgesetz geschieht. Der neugewählte Bundestag, der vor wenigen Wochen seine Arbeit aufgenommen hat, muß dieses Strafvollzugsgesetz unter Dach bringen. Er wird es auch nach meiner festen Überzeugung tun. Durch ein Strafvollzugsgesetz können aber auch nur, obwohl ich das für wesentlich erachte, die allgemeinen Regeln des Strafvollzuges festgelegt werden. Darüber hinaus bedarf es zeitgemäßer Strafvollzugsanstalten, das heißt, also im Grunde genommen eines erheblichen Ausmaßes von neuen Bauten; bedarf es auch einer zeitgemäßen Ausbildung derer, die als Bedienstete in den Strafvollzugsanstalten ihre schwere Aufgabe zu erfüllen haben, mit den Strafgefangenen gut und richtig und vernünftig umzugehen.

Wir alle miteinander stehen also vor einer erheblichen Fülle von Aufgaben, und ich wiederhole, was ich eben eingangs gesagt habe, daß ich durch meinen Besuch hier in dieser Strafanstalt der Öffentlichkeit gegenüber die Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit alles dessen hinlenken will.“

Nach der Eintragung in das Besucherbuch der Anstalt und der Besichtigung einzelner Hafträume des Verwahrhauses III, wobei er auch die Gelegenheit suchte, mit Gefangenen zu sprechen, begab sich der Bundespräsident sodann in die Psychiatrisch-Neurologische-Abteilung der Anstalt. Hier ließ er sich durch den leitenden Arzt über den Zweck und die Arbeit der Abteilung informieren und suchte wiederum das Gespräch mit den auf dieser Abteilung untergebrachten Inhaftierten.

Den Abschluß des Besuches bildete die Besichtigung des Mitte 1968 bezugsfertig gewordenen, ca. 300 Plätze umfassenden Verwahrhauses IV, der diesem

Bereich zugeordneten Turnhalle sowie zweier moderner Werkstätten. Die neuzeitliche Architektur des Verwahrhauses, die keine „Gefängnisatmosphäre“ aufkommen läßt und die vor allem eine von den üblichen Formen abweichende Vollzugsgestaltung ermöglicht, erregte das besondere Interesse des Bundespräsidenten, der sich nach einstündigem Besuch wieder verabschiedete.

Sowohl die Bediensteten als auch die Insassen der Anstalt werten den Besuch als ein Zeichen dafür, daß der Justizvollzug nunmehr endgültig aus seinem Schattendasein, das er viele Jahre hindurch geführt hat, herausgetreten ist und in seiner Bedeutung für die soziale Gemeinschaft und ihre Weiterentwicklung nicht mehr verkannt wird.

Die Gefängnisarbeit *

von Franz von Liszt

Meine lieben Kommilitonen und verehrten Kommilitoninnen!

Lassen Sie mich mit der Versicherung beginnen, daß es mir eine besondere Freude ist, heute abend vor Ihnen zu sprechen. Meine Freude wäre noch größer, wenn es mir möglich gewesen wäre, über ein anderes, allgemeineres und das Interesse der Kommilitonen aus den verschiedenen Fakultäten unmittelbar in Anspruch nehmendes Thema zu sprechen, als das ist, das ich für meine heutigen Ausführungen gewählt habe. Aber meine Arbeitskraft war nach anderen Richtungen hin vollständig in Anspruch genommen, für besondere Vorarbeiten stand mir keine Zeit zu Gebote, und so blieb mir nichts anderes übrig, als für meinen heutigen Vortrag einen Gegenstand zu wählen, mit dem ich mich augenblicklich in meinen Vorlesungen befasse.

Was uns heute beschäftigen soll, ist eine kleine Frage aus dem Gebiete des Gefängniswesens. Aber ich hoffe doch, daß es mir gelingen wird, sie in das hellere Licht allgemeiner Betrachtung zu stellen und zu zeigen, daß es keine scheinbar noch so kleine Frage der Strafgesetzgebung, der Strafrechtspflege, des Strafvollzuges gibt, die mit Sicherheit anders gelöst werden könnte,

* Vortrag, gehalten am 26. Juli 1900 vor Studenten der Universität Berlin, erschienen bei J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, Berlin 1900. – Der Vortrag führt ein in die Gedankenwelt des Strafrechtslehrers Franz von Liszt, dessen Bedeutung Prof. Eberhard Schmidt in unserer Zeitschrift 1965 (14) 127-134 eingehend würdigte. Der Text von Franz von Liszt wird erneut abgedruckt, weil seine Ausführungen wesentlich zum Verständnis der Probleme beitragen können, die mit der Arbeit der Gefangenen zusammenhängen. Die Strafvollzugskommission erörterte dieses Thema auf ihrer Tagung in Hamburg. Ihre dort erarbeiteten „Grundsätze“ sind auf S. 55 ff. dieses Heftes abgedruckt.

Die Schriftleitung

als vom prinzipiellen Standpunkte aus, d. h. aufgrund einer klaren und sicheren Auffassung dessen, was wir mit der Strafe eigentlich wollen. Das ist freilich eine Ansicht, die in scharfem Gegensatz zu derjenigen steht, von der unsere maßgebenden Kreise in den preußischen Centralverwaltungen auszugehen pflegen, die ich aber gerade deshalb um so schärfer betonen möchte.

Unsere heutige Freiheitsstrafe ist ein durchaus modernes Institut, ein Institut, dessen Geschichte nicht weiter als etwa 150 bis 200 Jahre zurückreicht. Dem deutschen Mittelalter, wie unserem ersten deutschen Reichsstrafgesetzbuch, der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. von 1532, ist die Freiheitsstrafe vollkommen fremd gewesen. Da gab es als peinliche Strafe nur Todesstrafe und verstümmelnde Leibesstrafe; und wenn wir im späteren Mittelalter den Turm finden, so sind darin nur Untersuchungsgefangene, die auf Aburteilung, und Verurteilte, die auf ihre Hinrichtung warten.

Die moderne Freiheitsstrafe hat ihren Vorläufer in den „Zuchthäusern“, wie sie um die Mitte und den Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts entstanden sind. Diese Zuchthäuser verdanken ihre Entstehung der Wirtschaftspolitik, nicht der Strafpolitik. Gegenüber dem Andrang der seit dem Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts immer zahlreicher auftretenden Bettler, Vagabunden und Gauner aller Art in den ländlichen wie ganz besonders in den städtischen Gebieten sah man sich da und dort veranlaßt, die Armenpflege auf eine rationelle Grundlage zu stellen. Im Zusammenhange damit wurde zunächst, vorübergehend und ohne dauernden Erfolg, in London um 1550 herum, dann mit klarer Erfassung des angestrebten Zweckes und in folgerichtiger Bestimmtheit in Amsterdam etwa 1596 der Gedanke zur Durchführung gebracht, daß der arbeitsfähige, aber arbeitsunwillige Bettler und Landstreicher durch harte Zucht an regelmäßige Arbeit gewöhnt und auf diese Weise der menschlichen Gesellschaft als nützliches Glied zurückgegeben werden solle. Alle diese Bettler und Landstreicher, die angeblich an den verschiedensten Gebrechen und Krankheiten litten, wurden festgenommen, hineingesteckt ins Zuchthaus und zu harter Arbeit angehalten. In ironisierendem Anklang an katholische Vorstellungen sprach man wohl vom heiligen Rasmus, dem Schutzheiligen des Zuchthauses, weil der Arbeitsbetrieb im wesentlichen im Raspeln, d. h. im Verkleinern der Farbhölzer bestand. Der Lahme, der mit Krücken hereinkam, erlernte bald das Gehen, der vermeintlich Blinde bekam sein Augenlicht in wenigen Tagen, oft Stunden wieder, Gebrechen aller Art wurden in kurzer Zeit auf die wunderbarste Weise geheilt, und das Zuchthaus bewahrte eine reiche Sammlung von Krückstöcken, Bruchbändern und anderem Handwerkszeug der früheren Insassen. Weit und breit wurde der Ruhm des heiligen Rasmus verkündet. Die deutschen Hansestädte folgten zunächst dem Amsterdamer Muster, und allmählich verbreiteten sich die Zuchthäuser über den ganzen Norden und Süden des deutschen Reiches.

Aus diesen Zuchthäusern sind Strafanstalten geworden, seitdem die Gerichte anfangen, ihre Verurteilten ihnen zu überweisen. Das alte, rohe, auf dem Vergeltungsprinzip aufgebaute Strafsystem der peinlichen Gerichtsordnung erschien den Richtern des siebzehnten Jahrhunderts ebenso unzweckmäßig wie unmenschlich; und statt zum Galgen zu verurteilen, zogen sie es vor, den Verbrecher ins Zuchthaus zu stecken, um ihn nach Gewöhnung an regelmäßige Arbeit als brauchbares Glied der Gesellschaft zurückzugeben. Wie diese Strafanstalten besonders während der Wirren des dreißigjährigen Krieges und nach demselben heruntergegangen sind, wie später eine Wiedergeburt entstand, zunächst in den österreichischen Niederlanden in den siebziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts und unter dem Einfluß der Gefängnisreformer in den Vereinigten Staaten, wie dann aus Philadelphia der wahnwitzige Gedanke herüberkam, daß die Strafe in der Zelle zu vollstrecken sei, auch die langwierigste, daß der Verbrecher vom Morgen bis zum Abend, von Monat zu Monat, von Jahr zu Jahr in der Zelle gehalten werden sollte, wie dieser Gedanke von Amerika nach England, von da auf den Kontinent gekommen ist – das alles darzustellen ist meine Aufgabe am heutigen Abend nicht. Wir haben nur das eine konstatieren wollen:

Unsere moderne Freiheitsstrafe verdankt ihre Entstehung dem Gedanken, daß der arbeitsfähige, aber arbeitsscheue Mensch an regelmäßige Arbeit gewöhnt und dadurch wieder zu einem brauchbaren Gliede der menschlichen Gesellschaft gemacht werden solle. Unsere moderne Freiheitsstrafe besteht daher in der in den Zuchthäusern organisierten Arbeit; und zwar ist diese Arbeit ursprünglich so organisiert, daß das Zuchthaus einen bestimmten Erwerbszweig übernimmt – in Amsterdam z. B. das Raspeln der Farbhölzer –, daß also ein fabrikartiger Arbeitsbetrieb auf eigene Rechnung der Anstalt eingerichtet wird. Von ihrem ersten Anfange an tritt uns die moderne Freiheitsstrafe entgegen als Freiheitsentziehung mit Arbeitszwang. Dieser organisierte Arbeitszwang bildet das Wesen der Freiheitsstrafe, ist ihr Lebenselement, das Element, mit dem sie steht und fällt.

Den Arbeitszwang in unseren Strafanstalten können wir uns in doppelter Gestalt denken; sowohl als Zwang zu der dem Sträfling überwiesenen Arbeit als auch als Zwang zu der Arbeit, die er sich selbst gewählt hat und die er unter der strengen Aufsicht der Anstalt ausführen muß. Und eines der aller schwersten Gebrechen in unserem modernen Strafvollzuge ist es, daß wir eine Freiheitsstrafe ohne Arbeitszwang haben; teils aufgrund des Gesetzes: denn unsere einfache Haft ist Freiheitsentziehung ohne Arbeitszwang; teils wenigstens in der praktischen Durchführung: denn die Gefängnisstrafe, die in den kleinen Gerichtsgefängnissen verbüßt wird, ist tatsächlich Freiheitsentziehung ohne Arbeitszwang.

Es läßt sich ja nicht bestreiten: wenn wir uns vorstellen, daß vier oder fünf Sträflinge ohne Beaufsichtigung, ohne Beschäftigung, aber mit staatlicher Er-

nährung und Heizung in der Zelle eines kleinen Gefängnisses sitzen, wenn wir bedenken, was für eine buntzusammengewürfelte Gesellschaft da beisammen ist, verschiedene Altersstufen, Verdorbene und Anfänger auf der Bahn des Verbrechen, Gute und Böse, wie sie sich ihre Zeit vertreiben, wie der eine dem andern erzählt, was er im Verbrechen schon geleistet hat – dann können wir den Schluß nicht abweisen, daß gerade unsere kleinen Landgerichtsgefängnisse die Hochschule für den Verbrecher sind, der Ort, wo der nicht Verdorbene von rechts wegen verdorben wird, wo er das lernt, was er noch nicht weiß, wo er verbrecherische Verbindungen, vielleicht für sein ganzes Leben, anknüpft. Als vor etwa zehn bis fünfzehn Jahren dieser Satz von uns Professoren zum ersten Male ausgesprochen wurde, da waren es die Vertreter der preußischen Justiz zuerst, die uns den Vorwurf machten, daß wir ohne Kenntnis der praktischen Verhältnisse vom grünen Tisch aus urteilten. Heute können wir auf mehr als einen offiziellen Bericht unserer preußischen Zentralstellen hinweisen, in dem ausgesprochen wird, daß diese Freiheitsstrafe ohne Arbeitszwang nichts nützt, aber viel schadet, daß sie die Hochschule des Verbrechen ist. Ich verweise auf die bestimmten Äußerungen, die Sie zuletzt in den Motiven zu dem preußischen Gesetz über die Zwangserziehung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Jugendlicher finden. Der Satz, daß unsere Freiheitsentziehung ohne Arbeitszwang zu den verderblichsten Einrichtungen gehört, kann heute als allgemein und von autoritativster Seite anerkannt hingestellt werden.

Das war eine vorläufige Schlußfolgerung, die wir aus der historischen Entwicklung der Freiheitsstrafe ziehen wollen.

Wir gehen jetzt über auf die Betrachtung der Einrichtungen, wie sie tatsächlich in Preußen bestehen. Es kann nicht die Aufgabe des heutigen Vortrages sein, die geschichtliche Entwicklung unserer Strafanstalten im einzelnen darzustellen. Ich weise nur darauf hin, daß auch die preußischen Gefängnisse im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert, ja noch in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, die allertraurigsten und allerbärmlichsten Zustände aufzuweisen hatten. Ich erwähne ferner, daß eine flüchtige, vorübergehende Periode des Aufschwungs eintrat in dem fridericianischen Zeitalter, daß der Schöpfer unseres allgemeinen preußischen Landrechtes, Suarez, eine Organisation für den Strafvollzug ausgearbeitet hat, daß die sehr bedeutende preußische Zirkularverordnung von 1799 eine Reihe von Reformen einführte, die uns als durchaus modern anmuten; daß aber alle diese Reformen ins Stocken geraten sind, infolge der kriegischen Ereignisse im Anfange unseres Jahrhunderts. So bieten die preußischen Strafanstalten um die Wende der beiden Jahrhunderte im wesentlichen dasselbe Bild wie früher, wenn sich auch da und dort kleine Verbesserungen zeigen. Soweit überhaupt gearbeitet worden ist, war es im wesentlichen die Arbeit, wie sie in den früheren Zuchthäusern verrichtet wurde: Arbeit auf eigene Rechnung der Anstalt, eine Fabrikarbeit, bei der die Anstalt das Rohmaterial einkaufte, dieses auf

ihre Kosten mit eigenen Gerätschaften sowie mit eigenen Werkmeistern verarbeiten ließ und die fertigen Produkte auf eigene Rechnung auf den Markt warf. Diese Arbeit, der sogenannte *Regiebetrieb*, ist das charakteristische Kennzeichen für die Organisation der Arbeit unserer Gefängnisse bis in die vierziger Jahre unseres Jahrhunderts hinein. Daneben gab es da oder dort den sogenannten *Kundenbetrieb* oder das *Akkordsystem*, d. h. die Anstalt arbeitete wie ein kleiner Schneider oder Schuster auf Bestellung irgend eines privaten Kunden oder eines Angestellten der Anstalt, mochte er die Rohstoffe selbst liefern oder nicht. Bis tief in die vierziger Jahre blieben diese beiden Formen des organisierten Arbeitsbetriebes in den preußischen Anstalten bestehen: die Strafanstalt arbeitete mithin entweder als *Fabrikant* für das Publikum oder als *Handwerker* für den einzelnen Kunden.

Es ist einleuchtend, daß der Fabrikbetrieb große Schwierigkeiten mit sich bringt. Er setzt voraus, daß der Leiter der Anstalt ein gewandter Kaufmann ist, der die Konjunktur kennt und zu benutzen weiß, billig einkauft und möglichst teuer verkauft. Ebenso klar dürfte es sein, daß auch der Kundenbetrieb, die Arbeit auf Bestellung, niemals größeren Umfang annehmen konnte, so daß etwa die Einwohner der benachbarten Stadt den größeren Teil ihres Bedarfes an Schneider-, Schlosser-, Möbelarbeiten in den Gefängnissen anfertigen ließen. Der finanzielle Ertrag der Gefängnisarbeit war denn auch überaus gering.

So können wir es uns erklären, daß 1849 in der zweiten preußischen Kammer gegen das damals herrschende System des Arbeitsbetriebes energische Opposition erhoben worden ist und daß man, und zwar unter dem Beitritt der ersten Kammer, Einstellung dieses Systems, seinen Ersatz durch das Unternehmersystem energisch verlangte. Seit 1850 sind das Justizministerium und das Ministerium des Innern dieser Anregung nachgekommen, und bis in die letzte Zeit hinein herrscht der *Unternehmerbetrieb* in unseren Anstalten. Dessen Wesen besteht darin, daß die Arbeitskraft der Sträflinge an den Unternehmer verpachtet wird. Verschiedene Formen, schärfere und mildere, können wir innerhalb dieses Systems unterscheiden. Die schärfste Form ist die sogenannte Generalentreprise. Sie besteht darin, daß der Unternehmer nicht nur die ganze Arbeitskraft der Gefangenen, sondern auch ihre Verpflegung übernimmt, ein System, das besonders in den katholischen Ländern, und vor allem wieder in den Frauengefängnissen, in Gebrauch ist. Die zweite Form des Unternehmersystems besteht darin, daß die ganze Arbeitskraft der sämtlichen Gefangenen in den Anstalten eines Landes an einen Generalunternehmer verpachtet wird, dieser aber seinerseits Verträge mit anderen kleineren Unternehmern auf eigene Rechnung abschließt. Für Preußen kommt die gemildertste Form in Betracht, daß eine bestimmte Kopffzahl von Gefangenen an einzelne Unternehmer verpachtet wird: der Unternehmer stellt das Rohmaterial, die Arbeitsgerätschaften, die

Werkmeister, die den Gefangenen ausbilden, übernimmt auf eigene Rechnung die Produkte und verkauft sie. Der Vertrag wird meistens auf drei bis sechs Jahre geschlossen, der Unternehmer verpflichtet sich, eine bestimmte Höchstzahl von Gefangenen zu beschäftigen. Der Gefängnisdirektor bestimmt die Zahl der tatsächlich dem Unternehmer überwiesenen Gefangenen und behält sich ferner vor, jeden der Gefangenen aus dem Betrieb herauszunehmen, wenn es ihm notwendig oder nützlich erscheint. Dieses System hat noch im November 1869 die lebhafteste Billigung des preußischen Abgeordnetenhauses gefunden und ist im Anfang der siebziger Jahre im deutschen Reichstag zur Übertragung auf das gesamte deutsche Reich vorgeschlagen worden. So sonderbar es uns heute erscheint, so müssen wir doch feststellen, daß das Unternehmersystem bis in die siebziger Jahre hinein von einer populären Bewegung getragen wurde. Und ganz unleugbar hat es große Vorteile für die Verwaltung: es ist bequem für den Direktor, der nach Abschluß des Vertrages sich um nichts weiter zu bekümmern braucht, die Gefangenen werden durch den Unternehmer beschäftigt, die Aufseher können sich auf die Aufsicht beschränken, ein Risiko für die Anstalt ist nicht damit verbunden. Es kommt hinzu, daß dieses System auch finanziell einigermaßen erträgliche Ergebnisse abgeworfen hat; regelmäßig bessere als das System der Eigenregie. So betrug noch im Jahre 1898/99 in den unter dem preußischen Ministerium des Innern stehenden Anstalten der Arbeitsertrag für den Kopf: aus dem Betrieb für Reichs- und Staatsbehörden 157,28 Mark, aus dem Unternehmerbetrieb 203,01 Mark.

Dennoch stehen sehr schwere Bedenken diesem System gegenüber. Erstens Bedenken, welche mit der Erreichung des Strafzweckes im Zusammenhange stehen, und zweitens Bedenken wirtschaftlicher Natur. Was die ersteren betrifft, so liegt es auf der Hand, daß mit dem Unternehmerbetrieb ein dem Strafvollzug vollkommen fremdes Element in die Strafe hineinkommt. Der Unternehmer steht dem Strafvollzug vollkommen fern. Seine Werkmeister haben mit der Anstaltsverwaltung nichts zu tun; sie sind keine Beamten, und wenn sie auch für eine Übertretung der Disziplin in Strafe genommen werden können, so wirkt die Aussicht auf eine solche Strafe doch ihnen gegenüber viel weniger hemmend als gegenüber den eigenen Beamten der Anstalt. Es kommt hinzu, was vom Gefangenen selbst am allerschwersten empfunden wird: der Gefangene sieht, daß das Produkt seiner Arbeit durchaus nicht dem Staate, sondern irgend einem fremden Fabrikherrn oder Großhandwerker zugute kommt. Die Durchstecherei in allen Formen muß bei diesem System in wesentlich größerem Umfange vorkommen, als wo es der Gefangene nur mit den Beamten und Unterbeamten zu tun hat; und die Disziplinarvergehen sind hier in der Tat zahlreicher als unter dem anderen System. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß, wenn tätliche Widersetzung des Gefangenen dem Unternehmer oder seinem Werkmeister gegenüber vorkommt, dies in unseren preußischen Strafanstalten zur Verhängung körperlicher Züchtigung führen kann. Dieses fremde Element, das in den Strafvoll-

zug hineinkommt, läßt für sich allein schon den Unternehmerbetrieb in einem recht ungünstigen Lichte erscheinen.

Das zweite Bedenken ist wirtschaftlicher Natur. Allerdings hat der Unternehmer gewisse Vorteile: die Räume werden ihm zur Verfügung gestellt, ohne daß er dafür zu zahlen braucht, werden beleuchtet und geheizt auf Kosten des Staates. Die Sträflinge müssen arbeiten, auch wenn sie nicht wollen, Ausstände zum Zwecke der Lohnerhöhung fallen vollständig fort. Wenn dennoch der Abschluß der Verträge immer auf bedeutende Schwierigkeiten stößt, hat dies seine besonderen Ursachen.

Vor allem ist die Arbeitskraft der in ihrer Ernährung mehr oder weniger herabgekommenen Gefangenen wesentlich geringer als die der freien Arbeiter. Aber auch die Arbeitswilligkeit ist oft auf ein Mindestmaß herabgedrückt. Ungelernte müssen für die Arbeit erst angelernt werden, was oft Monate, ja Jahre in Anspruch nimmt; viel Material wird verdorben, die minderwertigen Lehrlingsprodukte sind zahlreich, und alle diese Verluste kommen auf Rechnung des Unternehmers. Es kommt hinzu, daß er mit der festgesetzten Kopfzahl unter allen Umständen ohne Rücksicht auf die Konjunktur arbeiten muß, daß er den Betrieb einzuschränken nicht in der Lage ist. Die Folge ist, daß die Löhne viel geringer sind als die Löhne des freien Arbeiters: ein Viertel oder ein Drittel, ja in den Anstalten, die unter dem Preußischen Justizministerium stehen, selbst ein Zehntel des Lohnes. Der Lohn der Arbeiter wird also gedrückt. Ebenso drückt das System auf den Preis der Produkte. Die massenhafte Herstellung billiger und minderwertiger Produkte hat eine wesentlich fühlbare Konkurrenz gegenüber dem freien Arbeitsbetrieb zur Folge.

Um mit einigen Zahlen das Gesagte zu erläutern: im abgelaufenen Rechnungsjahre vom 1. April 1898 bis 1. April 1899 betrug in den Gefängnissen, die unter dem preußischen Justizministerium stehen, d. h. in 1030 Anstalten (größtenteils kleinere Amts- und Landgerichtsgefängnisse, daneben einige größere, 12 mit mehr als 400 Köpfen) der Durchschnittstagesbestand etwas über 33 000 Köpfe, während in den Anstalten unter dem Ministerium des Innern, 52 im ganzen, etwa 25 000 Gefangene sich befanden, zu welchen 8 600 in den Korrektionshäusern und einige andere hinzukommen. In den letzten Jahren ist die Zahl etwas gesunken. Wir haben aber noch täglich ein Heer von etwa 70 000 bis 80 000 Köpfen, Frauen mit eingerechnet, die sich in den beiden Arten von Anstalten befinden; und es ist klar, daß die in diesen geleistete Arbeit besonders dann eine gefährliche Konkurrenz wird, wenn eine größere Kopfzahl in einem Betrieb verwendet wird, wie es tatsächlich bis 1870 vielfach der Fall gewesen ist.

Während dieses System auf Wunsch der beiden Preußischen Kammern eingeführt worden ist, während es noch im November 1869 zur weiteren Ausdehnung empfohlen wurde, beginnt in den siebziger Jahren d e r K a m p f

der freien Gewerbetreibenden gegen die Gefängnisarbeit, insbesondere gegen das Unternehmersystem. Eine Reihe von Schriften wendet sich dagegen, die Tagespresse tritt in die Opposition gegen das preußische Unternehmersystem schärfer und schärfer ein. 1877 hatte der deutsche Handelstag eine besondere Enquete über den Einfluß der Gefängnisarbeit veranstaltet, und aufgrund dieser Untersuchungen erfolgte 1878 eine eingehend motivierte Beschlußfassung dahingehend: eine Einschränkung des Unternehmersystems ist im Interesse der freien Arbeit dringend wünschenswert; es empfiehlt sich, den Regiebetrieb dafür einzusetzen, ihn zu ergänzen durch den Kundenbetrieb und beide Betriebsarbeiten auszudehnen auf die Anfertigung von Artikeln für den Gebrauch der Reichs- und Landesbehörden: Bekleidungs- und Einrichtungsgegenstände für Heer, Marine, Post, Eisenbahnen, Gerichte usw. Mit diesem Beschluß von 1878 tritt die Gestaltung des Arbeitsbetriebes in Preußen, soweit sie unter dem Ministerium des Innern steht, in eine neue Phase ein. Dem Unternehmersystem, das von 1850 bis 1870 geherrscht hatte, ist der Krieg erklärt.

Der Mann, der dem neuen Prinzip zum Siege verholfen hat, wohl der verdienteste von allen preußischen Beamten auf dem Gebiete des Gefängniswesens, ist unser jetziger Referent für Gefängniswesen im Preußischen Ministerium des Innern, Geheimrat K r o h n e, der als Direktor verschiedener Strafanstalten, zuletzt in Moabit bei Berlin, den Arbeitsbetrieb aus eigener Anschauung kennen gelernt hatte. Krohne hat die Beschlüsse des Deutschen Handelstages in die Praxis umgesetzt. Schritt für Schritt hat er das Unternehmersystem zurückgedrängt und das System der Arbeit auf Bestellung für Landes- und Reichsbehörden an dessen Stelle zu setzen gesucht; und die Erfolge sind nicht ausgeblieben. 1869 betrug noch die Zahl der an Unternehmer vergebenen Arbeiter 73 %, gegenwärtig beträgt sie nur noch 45,7 %. Ungefähr ein Viertel der Gefangenen, 20 bis 30 %, werden beschäftigt für die Hausarbeit der betreffenden Anstalt selbst, also für Reinigung der Zellen, der Höfe, der Korridore, für Anfertigung und Instandhaltung von Bekleidungsstücken usw. An zweiter Stelle werden die Gefangenen verwendet zur Anfertigung von Bedarfsgegenständen der Gesamtgefängnisverwaltung und der übrigen Reichs- und Landesbehörden. Besonders Gefängnisbauten, Neu- und Umbauten, werden durch die Arbeitskraft der Gefangenen selbst hergestellt und Bekleidungsgegenstände aller Art für Reichs- und Militärbehörden geliefert. An dritter Stelle erst werden die Gefangenen, die nicht so beschäftigt werden können, an Unternehmer vergeben. Dabei wird Rücksicht darauf genommen, daß eine möglichst große Anzahl von Betrieben in den Anstalten eingerichtet wird und daß der einzelne Unternehmer keine zu große Kopfzahl erhält. 100 ist die regelmäßig eingehaltene Höchstzahl.

So war die Sachlage bis 1895. Von da an datiert eine eigenartige Neuerung, auf die ich heute Ihre Aufmerksamkeit besonders hinlenken möchte.

Bis 1895 haben die größeren Strafanstalten die Ländereien, die um die Anstalt herumlagen und teils der Anstalt selbst gehörten, teils von ihr gepachtet waren, durch die Gefangenen bewirtschaften lassen. Außerdem wurden, besonders zur Erntezeit, die Gefangenen an Grundbesitzer abgegeben, um landwirtschaftliche Arbeiten zu verrichten. Daß diese Abgabe der Gefangenen den Großgrundbesitzern, besonders östlich von der Elbe, sehr angenehm war, ergibt sich daraus, daß der Landwirtschaftsrat noch 1896 das bestimmte Verlangen ausgesprochen hat, daß der Ersatz für die abziehenden Arbeiter teilweise durch Überweisung von Gefangenen und Entlassenen gegeben werden sollte. In durchaus anzuerkennender Weise hat das Ministerium des Innern diesem Ansturm standgehalten. Ein Erlaß vom 14. Januar 1895 verfügte:

1. Einschränkung des landwirtschaftlichen Betriebes durch die Anstalten selbst;
2. unbedingtes Verbot der Abgabe von Gefangenen an Grundbesitzer;
3. Gestattung der Verwendung für Landeskulturarbeiten oder Meliorationsarbeiten.

Seit 1895 ist von dieser Gestattung reichlich Gebrauch gemacht worden. Gegenwärtig werden 1000 Gefangene in dieser Art beschäftigt, und der Betrieb wird immer noch erweitert. Seit 1895 ist eine Reihe von solchen Arbeiten in Angriff genommen worden. Es handelt sich in erster Reihe um Kultivierung von Moorländereien, Odländereien usw. In Ostpreußen ist ein großes Gebiet von ungefähr 5000 ha in Angriff genommen; in Hannover ist mit der Kultivierung einer Reihe von Mooren begonnen worden, im Umfange von etwa 1700 ha zusammen, und ebenso in Schleswig-Holstein im Umfange von 250 ha. Diese Gebiete sollen für kleinere und mittlere Ansiedler verwendet werden. In Westpreußen werden die Gefangenen den Ansiedlungskommissionen zur Verfügung gestellt, um größere Güter für den Kleinbetrieb in Stand zu setzen. Weiter kommen in Frage eine Reihe von Arbeiten für die Forstverwaltung. Die Wanderdünen auf der frischen und kurischen Nehrung, auf Hela usw. sollen durch Aufforstung befestigt werden. Für Genossenschaften in Ostpreußen, Rheinland, Westfalen sind Entwässerungsarbeiten, in der Provinz Sachsen Deicharbeiten durch Gefangene verrichtet worden. In Schlesien und Brandenburg handelt es sich darum, die durch Überschwemmungen bewirkten Schäden wiedergutzumachen, die Flußbette vom Geröll zu reinigen usw. In Westfalen ist ein Kanal in Angriff genommen worden. Weitere Arbeiten stehen in Aussicht.

Es ist ein eigentümliches Experiment, was da gemacht wurde; um so eigentümlicher, als der Mann, der es machte, Krohne selbst war. Krohne, dessen Verdienste ich um so schärfer hier hervorheben möchte, als ich in diesem Punkte nicht mit ihm einverstanden bin, ein überzeugter, fast leidenschaftlicher Anhänger der Zellenhaft, der in Wort und Schrift verkündete, daß nur die Zelle den Gefangenen vor dem schädlichen Einfluß seiner Mitgefangenen bewah-

ren und ihn zu einem besseren Menschen erziehen könne – Krohne schickt nun die Gefangenen hinaus auf meilenweit entfernte Gebiete, um sie dort arbeiten zu lassen!

Die ganze Einrichtung hat wiederholt auf der Tagesordnung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten gestanden, und, obwohl in diesem Verein die Regierungen, die besonders im Ausschusse vertreten sind, einen sehr weitgehenden Einfluß auf die Beschlußfassung ausüben können, ist es den deutschen Regierungen, besonders Preußen, nicht gelungen, einen Beschluß zugunsten dieser Einrichtung herbeizuführen. Für die Versammlung des Vereins in Freiburg 1889 hatte der Ausschuß den Beschluß vorbereitet, die Versammlung lehnte es ab, darüber zu beraten. Auf der Versammlung 1894 in Braunschweig wurde die Beratung abermals vertagt, und dasselbe Ergebnis hatte die Versammlung von 1898 in Darmstadt. Die Gutachten, die über diese Frage eingelaufen sind, lauten sehr verschieden. Ein großer Teil der aus den Praktikerkreisen hervorgegangenen Gutachten sagt, daß die Einrichtung von dem Gesichtspunkte der Strafpolitik aus zu verwerfen sei. Diese Beschäftigung im Freien wäre kein Vollzug der Freiheitsstrafe mehr, besonders wenn die Sache, wie meistens, so verläuft, daß die urbar zu machenden Ländereien sich meilenweit entfernt befinden von der Anstalt, die Gefangenen auf Wochen, auf Monate dort hinausgeschickt, in Baracken usw. untergebracht werden, unter schwächerer Aufsicht stehen, besser beköstigt werden usw. Die Arbeiter empfinden diese Beschäftigung nicht mehr als Strafe, und der ganze wohlthätige Einfluß, den die Inhaftierung haben kann, die Besuche der Beamten, Unterricht, Seelsorge usw. fällt hier vollständig weg. Andere Gutachten sprechen zugunsten der Einrichtung. Sie betonen besonders die große wirtschaftliche Bedeutung, die Höhe des Reinertrages bei zweckmäßiger Einrichtung.

Unsere Hauptfrage heute abend geht dahin, wie wir uns zu dieser in Preußen durchgeführten, verschieden beurteilten Einrichtung zu stellen haben. Als tatsächliche Bemerkung schicke ich voraus, daß zu diesen Arbeiten Zuchthausgefangene verwendet werden, wenn sie mindestens ein Jahr der Strafe verbüßt, sich gut geführt haben und der Strafreist nicht mehr als ein Jahr beträgt; ferner Gefängnisgefangene mit ihrer Zustimmung, wenn sie sechs Monate verbüßt, sich gut geführt haben und der Strafreist nicht mehr als zwei Jahre beträgt. Zuchthäusler und Gefängnisgefangene dürfen nicht zusammen arbeiten; von freien Arbeitern müssen sie getrennt gehalten werden. Um eine Schädigung der freien Arbeiter zu verhindern, darf diese Verwendung von Gefangenen nur dann stattfinden, wenn die Arbeiten unterbleiben würden, weil freie Arbeiter dafür nicht zu haben sind oder die hohen Löhne der freien Arbeiter die Anlage unrentabel machen würden.

Fragen wir nun: empfiehlt sich die Verwendung von Strafgefangenen zur inneren Kolonisation?

Ich bestreite zunächst die Richtigkeit der Fragestellung. Und das ist der Punkt, an dessen Klarlegung mir am meisten gelegen ist. Wenn die Frage so gestellt wird, wie wir es eben getan haben und wie es ganz regelmäßig geschieht, dann ist sie falsch gestellt. Ebenso falsch, wie wenn wir fragten: ist das Zellensystem oder ist ein progressiv gestalteter Strafvollzug, der den Gefangenen allmählich der Freiheit wieder zuführt, zweckmäßiger? Ebenso falsch, als wenn wir fragten: ist die Prügelstrafe zweckmäßig oder nicht? Eine Antwort kann auf die so gestellten Fragen überhaupt nicht gegeben werden. Wir müssen vielmehr uns vergegenwärtigen, was wir mit der Strafe wollen. Es handelt sich hier nicht um den uralten Streit der Strafrechtstheorien, einer der unfruchtbarsten und törichtsten Kämpfe, die je geführt worden sind, schon deshalb, weil man sich gegenseitig nicht zu verstehen pflegt, weil die Terminologie des einen dem andern Teil unverständlich ist. Darauf kommt es also nicht an. Wir stellen uns vielmehr auf den praktischen Standpunkt, auf den wir uns auch stets in Fachversammlungen zu stellen pflegen, und fragen: was wollen wir mit der Strafe diesem einzelnen Gefangenen gegenüber? Gerade von hervorragenden Vertretern der sogenannten klassischen Schule ist das Schlagwort in die Welt geschickt worden: Individualisierung des Strafvollzugs. Das ist genau der Standpunkt, den ich mit meinen Freunden einnehme. Es soll eine Einrichtung des Strafvollzugs getroffen werden, so wie sie diesem Gefangenen gegenüber notwendig ist, damit er durch die Wirkung des Strafvollzugs in der Weise beeinflusst wird, wie wir es wünschen.

Es liegt nun auf der Hand, daß eine vollkommene Individualisierung der Strafe für unsere 70- bis 80 000 Gefangenen nicht möglich ist. Wir können nicht ein besonderes Reglement für jeden von ihnen aufstellen, für jeden einen besonderen Arbeitsbetrieb einrichten. Was wir durchführen können und müssen, ist zunächst eine Gruppierung der Gefangenen und die Gestaltung des Strafvollzugs so, daß wir den einzelnen Gruppen gegenüber in möglichst zweckentsprechender Weise einwirken.

Jeder Versuch einer Gruppenbildung innerhalb der Verbrecher wird uns aber (nach Ausscheidung der Geisteskranken) auf die folgende Dreiteilung führen. Wir müssen unterscheiden: erstens eine große Gruppe von Verbrechern, die absolut unverbesserlich sind; zweitens eine Gruppe, bei der ein erkennbarer Hang zum Verbrechen da ist, bei der aber Hoffnung auf Besserung vorhanden ist; und drittens eine Gruppe, bei der es sich lediglich darum handelt, dem Gefangenen die Macht der Rechtsordnung vor Augen zu führen und ihm zu zeigen, daß er sich nicht ungestraft auflehnen darf gegen die Gesamtheit.

Es war 1880 oder etwas später, daß in einer Versammlung des Hamburger Gefängnisvereins, seinerzeit ein außerordentlich tüchtiger Verein, der aber dann an seinem Kampf gegen die moderne Richtung der Strafrechtswissenschaft zugrunde gegangen ist, daß in diesem Verein mein bald darauf verstorbener Freund und Kollege D o c h o w den Satz vertrat, daß die erste die-

ser Gruppen, die Unverbesserlichen, unschädlich gemacht werden müsse, ohne alle Rücksicht auf schlecht angebrachte Humanität. Damals – ich sehe es noch vor mir – stellte sich Krohne vor den Sprecher hin und rief mit dem vollen Brustton der Überzeugung: „Rauben Sie mir den Glauben an die Menschheit nicht!“ Krohne, der damals nicht zugeben wollte, daß es Unverbesserliche gebe, hat als Referent im Ministerium des Innern eine außerordentlich interessante Statistik eingeleitet, deren erste Ergebnisse schon jetzt zum Nachdenken auffordern und von der wir noch viel erwarten dürfen. Er wollte gerne feststellen, ob und wie viele „Unverbesserliche“ es in den Strafanstalten gebe. Diese Statistik ist so eingerichtet, daß diejenigen Gefangenen eine besondere Zählkarte bekommen, die drei schwere Vorstrafen erlitten haben, d. h. Zuchthaus, Gefängnis oder verschärfte Haft wegen Betteln, Landstreicherei usw. Diese Gefangenen werden genau untersucht auf ihr ganzes Vorleben hin, auf die Verhältnisse der Eltern usw. Wenn die Ergebnisse dieser Untersuchung vorliegen und der Mann Jahre hindurch beobachtet worden ist, tritt die Oberbeamtenkonferenz zusammen und hat die Prognose des Falles zu stellen: ob die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls oder die Hoffnung auf dauernde Besserung gegeben ist oder ob ein non liquet ausgesprochen werden muß. Diese Statistik hat eingesetzt mit dem 1. Oktober 1894. Die vorliegenden Ergebnisse sind abgeschlossen am 31. März 1898, umspannen also einen Zeitraum von $3\frac{1}{2}$ Jahren. Die Zahl der beobachteten Personen ist 21 349. Von 20 090 hat die Konferenz der Oberbeamten gesagt: „Rückfall wahrscheinlich wegen Unverbesserlichkeit!“, also 20 auf 21 von allen. Krohne hat also durch seine eigene Statistik bewiesen, daß ein Prozentsatz von Unverbesserlichen vorhanden ist, dessen Höhe die schlimmsten Pessimisten nicht hätten befürchten können. Daß eine sichere und lebenslange Verwahrung diesen Gefangenen gegenüber weit mehr am Platze ist als eine solche Beschäftigung meilenweit von der Anstalt entfernt, ist klar, schon allein wegen der Fluchtgefahr. Man könnte einwenden, es würden nur solche Gefangene dazu verwendet, die sich tadellos geführt hätten. Aber gute Führung und Besserung sind zwei durchaus verschiedene Begriffe. Die sich am besten führen, das sind gerade die Unverbesserlichen, die den ganzen Strafvollzug und den Betrieb der Anstalt kennen, die wissen, daß sie durch Arbeit Geld verdienen und daß sie sich Nahrungszusätze, Speck, Brot usw. kaufen können: das sind diejenigen, die sich gut führen im Sinne der Anstalt, die keine oder wenige Disziplinarstrafen bekommen. Diejenigen aber, die sich aufbäumen gegen die Zucht der Anstalt, die den Verlust der Freiheit nicht ertragen können, deren Nervensystem zusammenbricht, wenn die Tür hinter ihnen ins Schloß fällt, die eine Disziplinarstrafe nach der anderen bekommen: das sind die Erstlingsverbrecher. Die gute Führung ist also durchaus kein Beweis für Besserung. Die Verordnung des Preußischen Ministeriums des Innern von 1895 nimmt also auf die unumgängliche Forderung keine Rücksicht, daß die Unverbesserlichen notwendig auszuschließen seien von den Landeskulturarbeiten.

Ich will gleich zur dritten Gruppe überspringen. Diese besteht aus erstmals verurteilten Verbrechern, die ein schweres Verbrechen begangen haben, das aber nicht aus einem verbrecherischen Hang hervorgegangen ist. Diejenigen, die überwiegend durch äußere Verhältnisse zu Verbrechern geworden sind, der wegen der Notlage seiner Familie an der Kasse sich vergreifende Kassenbeamte, der Jähzornige, der im Wortwechsel den Gegner niedergeschlagen hat, der wegen Majestätsbeleidigung angeklagte Handwerker, der politische Agitator, der den Kandidaten der Gegenpartei beleidigt hat – sie alle müssen nachdrücklich die Macht der Rechtsordnung vor Augen geführt erhalten. Sie aber durch Arbeit „bessern“ zu wollen wäre ein gänzlich verkehrtes Unternehmen. Es sind Leute, die wir in der Zelle behalten müssen, die aber zu Landeskulturarbeiten wahrhaftig nicht verwendet werden sollen. Wieder könnte Krohne erwidern: sie werden nur mit ihrer eigenen Zustimmung dazu verwendet. Aber wiederum ist dieser Einwand gänzlich unstichhaltig. Um aus dem öden Einerlei des Gefängnisses herauszukommen, um ein paar Stunden oder gar wochenlang frische Luft atmen zu können und unter Menschen zu sein, wird ein jeder, wenn er nicht ein sehr fein besaitetes Gemüt besitzt, gern seine Zustimmung geben.

Die dritte Gruppe sind die Besserungsbedürftigen und Besserungsfähigen, die, weil sie aus Arbeitsscheu zu Verbrechern geworden sind, wir zu erziehen gedenken und dann hinausgeben wollen in die Freiheit. Diesen Elementen gegenüber muß der Strafvollzug ganz anders sich gestalten als den beiden anderen Gruppen gegenüber. Einerseits muß die Dauer der Freiheitsentziehung eine gewisse Ausdehnung erreichen, andererseits müssen wir darauf dringen, daß sie allmählich der Freiheit wiedergegeben werden. Wir müssen den Strafvollzug progressiv gestalten. Der Strafvollzug muß einsetzen mit einer etwa sechs bis neun Monate umfassenden Einzelhaft, in der der Gefangene mürbe werden soll, dann muß gemeinschaftliche Tagesarbeit mit anderen Verbrechern eintreten, dann die bedingte Entlassung sich anschließen, bei der er unter dem Vorbehalt der guten Führung in die Freiheit hinausgeschickt wird. Hier würde sich die Beschäftigung dieser Leute im Freien durchaus naturgemäß dem progressiv gestalteten Strafvollzug eingliedern lassen: nach der gemeinschaftlichen Haft und als Zwischenstufen zwischen dieser und der bedingten Entlassung, als Mittelglied, etwa der irischen Zwischenanstalt entsprechend. Das wäre also die richtige Stellung für die Beschäftigung der Gefangenen zu Landeskulturaufgaben. Aber – seit Jahrzehnten wird uns gerade von den tonangebenden Kreisen und von Krohne selbst gesagt: „Einen progressiv gestalteten Strafvollzug wollen wir nicht!“

Das Ergebnis ist also: dort, wo die Beschäftigung im Freien nicht paßt, wird sie angewendet; wo sie paßt, wird sie auch angewendet, aber nicht als organisches Glied eines progressiv gestalteten Strafvollzuges, sondern ohne Prinzip und daher ohne entsprechenden Erfolg. Das wäre meine Antwort auf die oben aufgeworfene Frage.

Ich habe diese eine spezielle Frage aus dem weiten Gebiete des Gefängniswesens herausgegriffen, weil sie an sich schon wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung ein gewisses allgemeineres Interesse beanspruchen darf. Ich wollte aber hauptsächlich zeigen, daß es zur Lösung eines jeden solchen Problems unbedingt notwendig ist, daß wir uns auf den prinzipiellen Standpunkt stellen und immer fragen: „Was wollen wir mit der Freiheitsstrafe überhaupt, was wollen wir mit der Freiheitsstrafe diesem Individuum gegenüber?“ Es läßt sich dabei durchaus vermeiden, daß man auf den großen, Jahrtausende alten Streit der Strafrechtstheorien zurückzukommen braucht. Wir wissen aus Erfahrung, daß wir in den Fachvereinen und Gefängnisgesellschaften uns über diesen Punkt verständigen können, trotz der verschiedensten Lebensstellung und Lebensauffassung. Die strenggläubigsten evangelischen Pastoren, die Anhänger der neokatholischen Richtung in Frankreich und Belgien, Anhänger und Gegner der Willensfreiheit, Professoren des Strafrechts und Gefängnisbeamte – stets sind wir in den Hauptfragen einig gewesen, wenn auch selbstverständlich bei einzelnen Problemen die Antwort da und dort bei dem einen oder anderen verschieden gelaute haben mag. Und wenn eine allgemeine Bemerkung, eine Nutzenanwendung aus dem Gesagten hergeleitet werden sollte, so wäre es diese: daß wir an alle Fragen der Wissenschaft wie des praktischen Lebens herantreten müssen ohne Voreingenommenheit und ohne Schlagworte und Redensarten, mögen sie hergenommen sein aus irgend einer angeblichen oder wirklich vorhandenen Weltanschauung, aus einer religiösen oder politischen Parteistellung, oder aus den aprioristischen Begriffen einer philosophischen Schule. Die Methode, die wir bei der Lösung der uns gestellten Probleme zur Anwendung zu bringen haben, ist stets dieselbe: ruhige, gewissenhafte Beobachtung der Tatsachen, wie sie das Leben uns gibt, und nüchterne Beurteilung der Zweckmäßigkeitsfrage. Emanzipation von Schlagworten wie von aprioristischen Begriffen – das wäre also die allgemeinste Nutzenanwendung, die aus meinen heutigen Ausführungen zu ziehen ich Sie herzlichst gebeten haben möchte!

Gedanken zur Neuordnung des Arbeitswesens im Strafvollzug unter Einschluß der Frage des Arbeitsentgelts*

von John Gahlen

Die Aufforderung, vor der Strafvollzugskommission als Vollzugspraktiker zu sprechen, hat mich an ein Wort der Edda denken lassen: „Rede klug oder schweige!“ Der Vollzugspraktiker hat heute oft den Wunsch nach der zweiten Alternative. Hierfür sind Gründe maßgebend, die durchaus als sympto-

* Vortrag auf der 9. Arbeitstagung der Strafvollzugskommission in Hamburg am 25. November 1969

matisch für die gegenwärtige Lage des Strafvollzugs angesehen werden können. Die Fülle neuer Gedanken, die in Ablösung bisheriger Auffassungen und Wertsysteme über den Vollzug hereinbrechen, wird von der Praxis nicht ohne weiteres bewältigt. Alle Beteiligten des Vollzuges – die Oberbehörden, die Vollzugsanstalten, die Bediensteten und die Gefangenen – sind überfordert. Die ganz erhebliche Divergenz zwischen Wunsch-Theorie und Praxis des Vollzuges verschärft die Situation. Allenthalben tritt das deutlich sichtbar hervor, was Schüler-Springorum „das allgemeine Vollzugsdilemma“ genannt hat. Diese an sich nicht koordinierbare Zuordnung von einander ausschließenden Begriffen, wie etwa Sozialisierung durch Freiheitsentzug, Hinführen zur Gemeinschaftsfähigkeit durch Isolierung, Erziehung zur Selbstverantwortung durch totale Fremdbestimmung, findet auf dem von mir zu behandelnden Sektor des Arbeitswesens im Vollzug durchaus konsequente Fortführungen. Ich darf mich hier auf die gängigsten Unvereinbarkeiten beschränken. Das Ja zum unternehmerischen Risiko wird durch den gefürchteten Begriff allumfassender Haftung an die Leine gelegt. Sicherheit und Ordnung stehen oft dem pädagogischen Wagnis auf arbeits-erzieherischem Gebiet entgegen. Der Modernität betriebswirtschaftlich orientierter Denkweisen setzen Rechnungsprüfungsgesichtspunkte eindeutige Grenzen. Ein streng fiskalisches Grunddenken erschwert jeden Versuch, das Arbeitswesen als ganz konkreten Ansatzpunkt für vernünftige Sozialisierungsarbeit am Gefangenen zu benutzen.

Diese wenig hoffnungsvolle Ausgangsbasis führt oft zu Skepsis, Ernüchterung und Resignation. Das von Schüler-Springorum apostrophierte „aporetische Denken“ im Vollzugsbereich gibt es wirklich. Es ist ein Denken „von rückwärts her“, das sich am subjektiv gewünschten Ergebnis orientiert, nur die Wege geht, die auf keinen Fall zu Schwierigkeiten führen können, und alles ausschließt, was erfahrungsgemäß Ärger machen kann. Dieses Denken ist allerdings der Tod jeden lebendigen Vollzuges. Es führt zur Erstarrung, zum Erliegen aller positiven Funktionen des Vollzuges. Es ist das Ende jeder Hoffnung auf Vollzugerfolg.

Die Vollzugspraktiker erhoffen sich aber viel von der Vollzugsreform. Sie sehnen sich geradezu nach klaren gesetzlichen Konzeptionen, die zahlreiche, oft subjektiv gefärbte Einzelregelungen ersetzen sollen. Sie hoffen von der Bedrückung der sich erheblich widersprechenden Lehrmeinungen, der ländermäßig verschiedenen Auffassungen und der obergerichtlichen Entscheidungsdivergenzen befreit zu werden. Gleichzeitig stehen sie allerdings verblüfft vor der Erscheinung, daß offenbar die Vollzugsreform ohne jeden Übergang auf den Vollzug zukommt. Es gibt keine Evolution, keine Vorbereitung, keine Umorientierung. Die Reform wird „mit AV ab sofort“ in Kraft gesetzt. Einfach so! Dabei wetteifern die Länder – was mit Verwunderung zur Kenntnis genommen wird – selbst bei bisher konservativster Haltung um die Ehrenbezeichnung der nunmehr reformfreudigsten und

fortschrittlichsten Justizverwaltung. Alle diese Dinge belasten die Praxis. Sie beeinträchtigen die optimale Effizienz der Vollzugsarbeit. Man wird insoweit auch dort zu anderen Formen finden müssen, wo es um eine Reform des Arbeitswesens geht. Der dringende Wunsch, daß einem positiven Reform-Inhalt auch eine optimale Art der Reform zur Seite gehen möge, entspricht sicherlich einem unverzichtbaren Bedürfnis der Praxis. Hierbei lege ich Wert auf die Klarstellung, daß der Begriff „Praktiker des Vollzuges“ nicht den Verzicht auf das Wissen um die Theorie und die Grundlagen des Vollzuges beinhaltet. Es kann heute im Gegenteil nur der ein guter Praktiker sein, der auch die Theorie von Grund auf beherrscht.

Wenn ich nun detailliert auf Probleme des Arbeitswesens im Strafvollzug zu sprechen komme, muß ich mich auf einige Zentralpunkte beschränken. Daß die immense Fülle der Spezialmaterie selbst bei größtem Zeitaufwand und unbegrenzter Darstellungsbreite kaum erschöpfend angesprochen werden kann, ergibt sich auch aus dem ausgezeichneten Bericht der Kommission zur Untersuchung des Gefangenearbeitswesens der Freien und Hansestadt Hamburg vom Oktober 1969, dessen Lektüre für mich nicht nur Arbeit, sondern auch berufliches Vergnügen bedeutet hat. Schon die Materialfülle dieses Berichts schließt es aus, etwa zu seinem Inhalt in allen Einzelheiten Stellung zu nehmen. Ich möchte daher meine Grundsatzbetrachtungen auf folgende Problemkreise punktuell richten:

1. Verhältnis von Arbeit zur Strafe
2. Stellung der Arbeit im Vollzugssystem
3. Behördliche Zusammenarbeit der Arbeitsverwaltung mit anderen Bereichen mit Blick auf Sozialisierung und berufliche Förderung
4. Arbeitspflicht und Recht auf Arbeit
5. Betriebsformen und sinnvolle Arbeiten im Vollzug
6. Arbeitsentlohnung

1. Verhältnis von Arbeit zur Strafe

Hier stellt sich die Praxis wohl überwiegend auf den modernen Standpunkt, daß Arbeit nur als Sozialisierungsfaktor angesehen werden kann. Sie steht damit am vorläufigen Ende eines Wandels der Auffassungen, der von Karl Krohne mit seiner Gleichsetzung von Strafübel und Arbeitsbegriff über Mittermaier (Arbeit als integrierender Freiheitsstrafbestandteil, allerdings nicht im Sinne des Strafübels, sondern eines Erziehungsmittels von sittlichem Wert), die Kopplung von Arbeitspflicht und Strafe beim bisherigen StGB, die Rechtsprechung oberer Gerichte (etwa des BFH und des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen), den negativen Standort der 33. Justizministerkonferenz (Arbeit ist Strafübel!) bis hin zur Nr. 71, 1 der Minima führt, die ausdrücklich fordern, daß „die Gefängnisarbeit nicht den Charakter

eines Übels haben darf“. Der Begriff der Arbeit als Strafübel läßt sich ganz offensichtlich mit keiner wie auch immer gearteten Begründung mehr halten. Eine Begriffsdefinition unter dem juristischen Aspekt des Vergeltungsstrafrechts ist heute einfach nicht mehr denkbar. Paul Koch definiert die Arbeit in seinem Werk „Gefangenearbeit und Resozialisierung“ wie folgt: „Arbeit ist eine bewußte und zielgerichtete Tätigkeit zur Erreichung materieller und immaterieller Werte.“ Mit dieser Definition ist der Begriff des Strafübels unvereinbar. Koch selbst weist auf ganz andere Kriterien der Betrachtung der Arbeit hin: Arbeit als Leistung, als Produktionsfaktor, als sozio-kulturelle Funktion, als Arbeitserlebnis, als Ethos, als Beruf, als kooperative Integration in Gruppen, als religiöse Lebensbewährung. Alle diese sehr unterschiedlichen Betrachtungsweisen zeigen deutlich, daß die Zeiten des Denkens in Vergeltungs- und Übelbegriffen restriktiver Prägung vorbei sein müssen. Die Praxis ist hier möglicherweise dem Wandel der Theorie bereits ein gut Stück des Weges voraus. Ich habe es jedenfalls noch nie erlebt, daß ein Vollzugsbeamter versucht hat, einem Gefangenen die Notwendigkeit der Arbeit anhand des „Übelbegriffs“ klarzumachen. Der Gefangene hätte ihn sicherlich auch gar nicht verstanden. Die Erfahrung zeigt aber, daß Gefangene auch auf diesem Gebiet alle Argumentationen verstehen – und manchmal sogar akzeptieren –, die auf die Verhältnisse im freien Leben Bezug nehmen, hier also dem Bereich der Arbeit in der Freiheit entsprechen. In einem künftigen Strafvollzugsgesetz sollte klar erkennbar werden, daß Arbeit nicht Strafübel, sondern sozialpädagogisches Mittel zum Erreichen des Sozialisierungsziels ist.

2. Stellung der Arbeit im Vollzugssystem

Nach Nr. 80 der DVollzO von 1961 ist „die Arbeit die Grundlage eines geordneten und wirksamen Vollzuges“. Die Alternative hierzu wäre, daß der Strafvollzug ohne Arbeit ungeordnet und unwirksam wäre. Diese Ausschließlichkeit ist aber sicherlich falsch. Aus der Sicht der Praxis kann nur richtig sein, die Arbeit als *e i n e* Grundlage des Vollzuges unter anderen zu verstehen. Freizeit, Unterricht, Erziehung, Therapie auf medizinischer oder psychologischer Grundlage, religiöse Unterweisung, Hilfe zur Selbsthilfe durch geeignete Sozialarbeit – sie alle sind Grundlagen geordneten und wirksamen Vollzuges. Würtenberger sagt in „Reform des Strafvollzuges im sozialen Rechtsstaat“: „Unter den weiten Wegen, die innerhalb des an der Person des Gefangenen zu leistenden Resozialisierungswerkes am ehesten Erfolg versprechen, kommt der Arbeit des Gefangenen ein hoher Rang zu.“ In gleicher Weise äußert sich der Zweite Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung und Behandlung Straffälliger¹, wenn er feststellt, daß die Arbeit *e i n e n* wesentlichen Bestandteil des Strafvollzuges bildet. Ähnlich spricht sich auch die Hamburger Kommission zur Untersuchung des Gefangenearbeitswesens aus, die die Arbeit für *e i n e* wesentliche Voraussetzung für eine Teilnahme am Leben der Gemeinschaft hält.

¹ London 1960

In diesem Zusammenhang möchte ich Kritik daran üben, daß so oft und so häufig gesagt wird, was Arbeit *n i c h t* sein soll (nicht Übel, nicht Beschäftigung, nicht primäres Mittel zur Erzielung fiskalischen Nutzens), daß über dieser rein negativen Aussageweise oft das verlorenggeht, was man positiv an Aussagen zur Arbeit erwarten kann. Ich wäre sehr dafür, hier Fortentwicklungen zu betonen und positive Akzente zu setzen, wie sie auch Schüler-Springorum von einem neuen Vollzugsgesetz, das nicht ein Katalog von Grundrechtsbeschränkungen werden darf, erwartet. Vollzug ist ein Stück Sozialhilfe, die Geld kostet. Für diese Geldanforderungen müssen gesetzliche Grundlagen im Strafvollzugsgesetz geschaffen werden. Auch auf dem Arbeitssektor, dem Sektor der Arbeitsförderung und der Berufsausbildung sollte daher das Strafvollzugsgesetz eindeutige positive Grundlagen enthalten, die eine Bezugnahme ermöglichen, wenn später Geld für diesen Sektor verlangt werden wird.

Hier ist auch die Tatsache anzusprechen, daß die praktische Ausgestaltung des Arbeitswesens manchmal etwas hinter den hochtönenden Grundlagenbegriffen nachhinkt, die auch in Vorschriften verwendet werden und in ihrer Phrasenhaftigkeit doch unehrlich sind. Was verbirgt sich denn häufig hinter Worten wie „sinnvolle und nützliche Arbeit“ und „moderne Ausstattung der Betriebe“ usw. Das Grundsatzprogramm der DVollzO verliert ja doch sofort wieder an Wert durch die Aufzählung der Reihenfolge, in der Gefangenenarbeit zur Bedarfsdeckung herangezogen wird: Deckung des Bedarfs der Vollzugsanstalten, Hauswirtschaft, Gartenwirtschaft, Landwirtschaft, Behördenbedarf, Bedarf von Wohlfahrtseinrichtungen, gemeinnützige Zwecke, Katastropheneinsatz, Straßenbau, Ödlanderschließung usw. Erst wenn solche Arbeiten nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, sind Arbeiten für den Markt oder für private Auftraggeber zulässig. Dieses System ist je nach Betrachtungsweise gut oder schlecht. Es ist allerdings meist schlecht. Gut wäre es, wenn etwa „Deckung des Behördenbedarfs“, wie ich dies u. a. aus Beispielen Baden-Württembergs kenne, mit Vollzugserfordernissen der sinnvollen Arbeit, evtl. sogar der Ausbildung, konform geht (z. B. Arbeit in Druckereien, Schreinereien, Schlossereien usw.). Schlecht ist das „Bedarfs-Deckungs-System“ aber immer dann, wenn Hausreiniger bei Arbeiten ohne jeden Sozialisierungswert lediglich Putzfrauen ersparen, Anstalts- haarschnitte Friseurkosten vermeiden helfen und Behördenbedarf in der Forderung nach Gestellung von Transportarbeitern zu Möbeltransporten gipfelt. Hier läßt sich eine ausgeprägte Neigung zu fiskalischem Vorteildenken nur schlecht verhehlen. Ich habe gar nichts gegen solche Arbeiten. Sie müssen ja auch gemacht werden. Ich wehre mich aber gegen die ungute Art, die Minderwertigkeit dieser Arbeiten durch hochtönende Begriffsbemäntelungen veredeln zu wollen. Man sollte hier einfach den Mut haben zu sagen, daß diese Art der Gefangenenarbeit eine Notlösung, ein Unvermeidbarkeitsfaktor im Negativen, eine Zwangsfolge nicht ausgeschöpfter theoretischer Möglichkeiten ist. Wenn man weiter fortfahren wird, schlechte Sachverhalte mit

wunderschönen Wortkonstruktionen positiver darstellen zu wollen, werden Vorschriften und Vorschriftenanwender sehr bald in den Geruch manipulierter Unwahrhaftigkeit kommen. Es wird sie dann der Schüler-Springorum-Vorwurf treffen, der außerordentlich passend feststellt: „Am Ende schlägt dann der Umstand, daß lediglich die Begriffe auf der Höhe ihrer Zeit sind, als ein selbständiger Negativposten in der Bilanz der Resozialisierung zu Buche.“ Dem Zug zur Hochstapelei im Terminologiebereich steht schon 1929 die Warnung Sieverts entgegen, „sich nicht – statt wirklich einen Erziehungsstrafvollzug einzuführen – wie bisher auf die formale Übernahme der pädagogischen Terminologie zu beschränken“. Hier ist unbedingt auch im Bereich des Arbeitswesens eine gesunde Klarstellung in der Begriffswelt der Vorschriften erforderlich. Dies auch mit Blick auf die Gefangenen, die für Divergenzen zwischen Schein und Sein des Vollzugs und seiner Vorschriften ein außerordentlich empfindsames Gespür haben.

Es gibt auch zweifellos Vorschriftenbereiche, die für einen Vergleich der etwa in Betracht kommenden Terminologie durchaus geeignet wären. Wenn Sie die allgemeine Lehrlingsordnung, die Meisterprüfungsordnung, das neue Berufsausbildungsgesetz und das Arbeitsförderungsgesetz lesen und die dort verwendeten Begriffe und Grundlagen überdenken, verstehen Sie sicherlich, was ich meine. Die positive Terminologie dieser Vorschriften könnte auch Modelle für Sprachregelungen bieten, die sich mit dem Arbeitswesen der Vollzugsanstalten befassen.

3. Behördliche Zusammenarbeit der Arbeitsverwaltung mit anderen Bereichen mit Blick auf Sozialisierung und berufliche Förderung der Gefangenen

Die Betrachtung der Stellung der Arbeit im System des Vollzuges führt hin zu der weiteren Betrachtung, welche Funktion die Arbeit im Begriffsbereich der Sozialisierung hat und wie ihr optimales Funktionieren durch Zusammenwirken zwischen Vollzugsanstalt und Behörden außerhalb des Vollzugs sichergestellt werden muß. Den für die hier behandelten Fragen umfassendsten Resozialisierungsbegriff (und ich gebrauche Resozialisierung immer im umfassenden Sinne des Wortes Sozialisierung) hat Peters² wie folgt definiert:

„Resozialisierung stellt den Versuch dar, den noch nicht der Gesellschaftsordnung angepaßten oder aus ihr herausgefallenen Rechtsbrecher in die Gesellschaft einzuführen oder zu ihr zurückzuführen. Der Weg der Resozialisierung geht teils über objektive Maßnahmen, insbesondere sozialer Art (Arbeitsbeschaffung, Wohnraumbeschaffung, Gesundheitspflege, Herstellung der familiären Beziehungen usw.), teils über individualgerichtete Maßnahmen persönlicher Art, die unter den Begriff der Behandlung fallen . . . Erziehung . . . ist eine Form der Behandlung. Innerhalb des Resozialisierungsbestrebens stellt die Erziehung einen auf zwischenmenschlichen Bezug beruhenden Vorgang dar, der in lenkender und un-

² Grundsätzliches über Erziehung und Strafe, in: Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe, 1961

terstützender Weise dem anderen eine Hilfe sein soll, die richtige geistige Einstellung zu den sozialetischen Problemen zu gewinnen und ihn zu befähigen, dieser Einstellung entsprechend sein Leben aufzubauen und zu gestalten. Erziehung ist intentionales Verhalten . . . und nicht an eine Altersgruppe prinzipiell gebunden . . .“

Dieser Begriff der Sozialisation läßt – neben vielem anderem – folgendes klar erkennen:

Sozialisierung ist nicht, wie es fälschlicherweise immer wieder zum Ausdruck kommt, eine Sache nur des Vollzuges. Beteiligte an diesem Prozeß sind vielmehr auch der Gefangene selbst und die Gesellschaft. Letztere soll hier mit Blick auf den Arbeitssektor insbesondere als die Menge aller späteren Arbeitgeber des Gefangenen, als Innung, als Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, als freie Wirtschaft und als Bereich all der Behörden und Institutionen angesehen werden, die in irgendeiner Weise mit Funktionen des Vollzuges zusammentreffen.

Lassen Sie mich zunächst ein Wort zum internen Behördenbereich des Vollzuges sagen. Hier zeigt sich derzeit nahezu überall auf dem Gebiet des Arbeitswesens eine wohl ungute Trennung in Produktions- und Ausbildungsbereich. Ersterer fällt in die Zuständigkeit des Arbeitsinspektors, während letzterer von Fürsorgern und Lehrern betreut wird. Es wird künftig unabdingbar sein, daß in einem geordneten vollzuglichen Arbeitswesen Produktion und Berufsausbildung nicht als diametrale Gegensätze, sondern als gleichwertige Erscheinungsformen einer Grundinstitution angesehen werden, wobei das Zusammenfallen der Funktionen etwa mit den Worten „Ausbildung in der Arbeit“ umrissen werden kann und ein Zusammenrücken der Intentionen des Arbeitsinspektors, des Fürsorgers und des Lehrers zwingend nötig werden wird. Eine solche Entwicklung setzt allerdings einerseits Arbeitsinspektoren voraus, die auch in anderen als fiskalischen Kategorien denken können, und erfordert andererseits die Bereitschaft der „Erziehungsbeamten“ des Sozial- und Pädagogendienstes, diesen Erzieher-Titel auch den Verwaltungsmitgliedern des Teams zuzugestehen.

Zur Zusammenarbeit der Vollzugsanstalten mit anderen Behörden und Institutionen des freien Bereichs gäbe es natürlich unendlich viel zu sagen. Ich möchte mich hier auf die Verbindung zu den Behörden der Arbeitsverwaltung, also den Arbeitsämtern, beschränken. Eine grundsätzliche Einführung in die Problematik dieser Beziehung gibt Lothar Haller in seinem Artikel „Arbeits- und Berufsfürsorge für straffällig gewordene Personen“³. Er sieht – richtigerweise – als Basis der Beziehungen der Strafanstalten zu den Arbeitsbehörden die Notwendigkeit an, durch geeignete Maßnahmen der Arbeitsbehörden die Resozialisierungstätigkeit der Anstalten zu unterstützen. Hierbei hebt er auf rechtzeitige Planung, sachgemäße Entlassungsvorbereitung, gute behördliche

³ in: Blätter der Wohlfahrtspflege Nr. 8/1960

Zusammenarbeit und insbesondere enge Kontaktnahme zu den Fachkräften der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung ab. Als Berufsförderungsmaßnahmen in der Anstalt hält er Einschulung in Anlernberufen, Lehrgänge zur Fortbildung sowie Umschulungskurse und Lehrausbildungen für zweckmäßig. Haller sieht die Tätigkeit der Arbeitsämter sehr positiv im Sinne einer Unterstützung des Vollzuges.

In einem gewissen Gegensatz hierzu sieht Robert Schmidt⁴ jedoch auch andere Funktionen der Arbeitsbehörden mit Blick auf den Vollzug. Er führt aus:

„Die Arbeitsbeschaffung wird jedoch auf die Belange der Volkswirtschaft Rücksicht nehmen müssen. Die Gefangenearbeit sollte die Interessen der Unternehmer und die Arbeitsplätze für die freien Arbeiter am Ort der Strafanstalten möglichst nicht einengen oder gar gefährden. Es wird notwendig sein, jeweils eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Synthese zwischen dem Resozialisierungsziel des Vollzuges und den Interessen der freien Wirtschaft sowie des Arbeitsmarktes zu suchen. Das kann durch Einschaltung der Arbeitsämter bei der Errichtung von Arbeitsbetrieben in den Anstalten . . . erfolgen.“

Hiergegen möchte ich Bedenken anmelden. Diese Betrachtungsweise mag seitens der Arbeitsbehörden gerechtfertigt sein, seitens des Vollzuges erscheint sie bedenklich. Mir ist unwohl bei dem Gedanken, daß etwa die Arbeitsbehörde durch ein irgendwie geartetes Verfahren Einfluß darauf zu nehmen hätte, ob in einer Anstalt ein bestimmter Betrieb aufgemacht wird oder nicht. Maßgebend für vollzugliche Gegebenheiten wären hier nicht mehr Vollzugsbelange, sondern Gesichtspunkte „der Volkswirtschaft“ und des „örtlichen freien Arbeitsmarktes“. Hier scheint sich mir vom Theoretischen her eine Umkehr der Kooperationsfunktion zwischen Arbeitsbehörde und Vollzug darzustellen. Die Arbeitsbehörde würde von solchem Ausgangspunkt her dem Vollzug keine Hilfe, sondern eine Art neuer Fachaufsichtsbehörde bedeuten. Die wäre allerdings das letzte, was der Vollzug sich wünschen könnte, da gerade auf dem Gebiet der Arbeitsverwaltung bereits enorm viele Behörden von außerhalb des Vollzuges auf dessen Gestaltung einwirken und kaum Verlangen danach besteht, weitere Einengungen zu erfahren. Ein zwar übertriebenes und sehr überspitzt dargestelltes Beispiel für außervollzugliche Einflußnahmen zeigt sich in folgender Aufzählung von Schwierigkeiten, die Arbeiten im Vollzugsbereich entgegenstehen:

Das Gewerbeaufsichtsamt bemängelt in Spritz- und Lackierräumen fehlende „Fluchtwege“ nach außen. Die Lebensmittelkontrolle erhebt Beanstandungen beim Backen von Brot. Die Branddirektion beanstandet Lagerungen brennbaren Materials. Das Staatliche Gesundheitsamt schließt Abfüllbetriebe aus

⁴ Juristenzeitung 1969, Nr. 20

grundsätzlichen Vorbehalten gegen Häftlingsarbeiten. Die Berufsgenossenschaft ist von Arbeiten auf Gerüsten nicht entzückt. Der technische Aufsichtsbeamte des Unfallversicherungsverbandes legt sein Veto gegen diese oder jene Betriebsgestaltung ein.

Nimmt man diese Einschränkungen und Verbote einmal alle zusammen, so bleiben dem Vollzug kaum noch Möglichkeiten offen, Bedingungen zu schaffen, die allen, aber auch allen Stellen außerhalb des Vollzuges mit ihren weitgespannten verschiedenartigen Anforderungen gerecht werden können. Natürlich kommen nicht alle geschilderten Schwierigkeiten immer zusammen vor. Doch irgendwo kommt der Vollzug auch insoweit in sein Dilemma. Eine Befugnis der Arbeitsbehörden, im Vollzug über Einrichtung oder Nicht-einrichtung zu befinden, würde diese Situation in unguter Weise verschärfen. Ich kann daher nur hoffen, daß eine solche Absicht nicht verwirklicht werden wird.

Im übrigen sieht der Vollzug die Gefangenearbeit als einen integrierenden Teil der Volkswirtschaft an, der nicht ohne weiteres isoliert vom Gesamtgefüge volkswirtschaftlicher Gegebenheiten gesehen werden darf. Auch der Gefangene verliert nicht sein Recht, als Bürger in diesem Staat zu leben. Elkin sagt⁵: „Die Volkswirtschaft wird ärmer, wenn eine Gruppe arbeitsfähiger Menschen untätig bleibt.“ Man muß auch diese Seite einmal sehen. Die hiergegen vorgebrachten Fragen der freien Wirtschaft über „Konkurrenz“ der Gefangenearbeit gegenüber dem freien Markt sind sicherlich meist stark übertrieben. Koch weist nach, daß der Anteil der Gefangenearbeit an der Gesamtwirtschaft unter 0,5 % liegt. Stobbe zitiert in den Materialien Untersuchungen aus Frankreich, in denen festgestellt wird, daß erst ab Konzentrationen von 8,17 % Anteil der Strafgefangenen an Industriearbeitsplätzen nachteilige Wirkungen für die freie Wirtschaft auftreten können. Hiermit sind die Relationen eindeutig klargestellt. Weiterhin spielt sicherlich eine Rolle, daß sich der Konkurrenzbegriff insofern verändert hat, als heute ja vielfach nicht mehr der Staat gegen die freie Wirtschaft steht, sondern die Betriebe der freien Wirtschaft selbst sich in solche unterscheiden, die in Strafanstalten arbeiten lassen, und solche, die dies nicht tun. Ein klassisches Beispiel für ein Vorurteil, das sich jahrzehntelang durch die Vollzugsgeschichte schleppt, stellt Stobbe in den Materialien dar. Er verweist auf den Bericht des International Labour Review 1932, demzufolge „durch das Angebot von Gefängnisware in Deutschland die Buchbinderei vollständig vom Markt verschwunden“ sei. Eine Nachprüfung der tatsächlichen Zahlen hat aber ergeben, daß zum Berichtszeitpunkt 22 000 freie Arbeitskräfte in diesem Gewerbe 250 beschäftigten Gefangenen der Branche gegenüberstanden! Die Unvereinbarkeit dieser Fakten mit vernünftigen Betrachtungsweisen wird durch die Übung unterstrichen, daß nicht selten gerade Handwerkszweige,

⁵ Zitat in den Materialien

die offiziell gegen die Gefängnisarbeit wettern, in Anstalten arbeiten lassen. In diesem Zusammenhang möchte ich auch erwähnen, daß das Verbot der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen für Vollzugsanstalten eine Kehrseite der Medaille dergestalt hat, daß nach der VOL öffentliche Aufträge an Gefangenenanstalten im Freihandwege, also ohne öffentliche Ausschreibung, vergeben werden können. Von dieser Korrespondenzvorschrift könnte oft Gebrauch gemacht werden, wenn man sich hinter dem Verbot der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen verschanzt.

4. Arbeitspflicht und Recht auf Arbeit

Die frühere Fragestellung, ob etwa für alle Strafarten eine Arbeitspflicht gesetzlich begründet werden solle, ist heute durch die feststehende Einführung der Einheitsstrafe bereits überholt. Heute stellt sich nur noch die Frage, ob man sich überhaupt auf eine Arbeitspflicht festlegen soll. Von der Praxis her ist diese Frage unbedingt zu bejahen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Arbeit unterstützen sowohl die Hamburger Kommission zur Untersuchung des Gefangenenarbeitswesens als auch der Alternativentwurf zum StGB als auch die Minima. Bedenken gegen eine Arbeitspflicht äußert Robert Schmidt⁶ wie folgt: „... sollte der zukünftige Vollzug auf die Zwangs- oder Pflichtarbeit, d. h. auf Arbeit, für welche sich der Verurteilte nicht aus freien Stücken zur Verfügung stellt, nach Möglichkeit verzichten“.

Diese Auffassung entspricht wohl in etwa der Grunau, der – allerdings auf allgemein erzieherischem Gebiet – sich wie folgt äußert⁷: „Den Gefangenen (womöglich gesetzlich) zu verpflichten, sich dem erzieherischen Bemühen aufzuschließen, wäre ein absurdes Unterfangen.“

Allerdings sieht auch Schmidt klar, daß es sozialisierungsunwillige Gefangene gibt, für die auch er eine „Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis“ für angezeigt hält. Ich glaube, aus der Erfahrung der täglichen Praxis einer großen Arbeitsverwaltung sagen zu müssen, daß man ohne eine gesetzliche Verpflichtung des Gefangenen zur Arbeit nicht auskommen wird. Offen bleibt gleichwohl, welchen Inhalts eine solche Arbeitsverpflichtung sein soll. Ich sehe in einer gesetzlichen Arbeitspflicht des Gefangenen nicht vordergründig eine Basis für Hausstrafen für den Fall der Nichtarbeit. Meine Vorstellung hiervon geht mehr in Richtung einer Verpflichtungsdeklaration, einer Forderung der Gesellschaft an den Straffälligen, vorzuleisten, um später wieder vollwertig der Gesellschaft angehören zu können. Im übrigen besteht auch für den freien Menschen ein zwar nicht gesetzlich normierter, jedoch um nichts weniger effektiver Sachzwang zur Arbeit. Und auch die Tatsache ist zu erwähnen, daß ein sozialer Zwang zur Arbeit jedem Menschen anhaftet und ihn in der Konsequenz der Gefahr der Verachtung, der Abwertung als Schmarotzer

⁶ in Juristenzeitung 1969 S. 20, Zur Neuordnung der Gefangenenarbeit

⁷ Resozialisierung — aber wie?, JVB1 1969, S. 150 ff.

aussetzt, sobald er schuldhaft nicht arbeitet. Im Sinne einer solchen gesellschaftlichen Verpflichtungserklärung möchte ich die künftige Arbeitspflicht aller Gefangenen verstanden wissen. Ich weiß sehr genau, daß etwa Hausstrafen kein geeignetes Mittel sind, Arbeitsverweigerungen zu begegnen. Die Praxis geht auch immer mehr von Hausstrafen bei Arbeitsverweigerungen ab. Dennoch sollte dem Gefangenen klar vor Augen gestellt werden, was die Gesellschaft auch auf dem Gebiet der Arbeit von ihm erwartet. Von dieser Sicht aus kann ich mich nur für eine gesetzliche Arbeitspflicht aller Strafgefangenen aussprechen.

Außerordentlich schwierig ist die Entscheidung, ob man dem Gefangenen ein Recht auf Arbeit zugestehen will, bejahendenfalls, wie dieses Recht aussehen soll. Der freie Bürger hat normalerweise ein solches Recht nicht, wenngleich die Verfassungen einiger Bundesländer ein soziales Grundrecht auf Arbeit bejahen. Die DVollzO gibt dem Gefangenen allerhöchstens im Wege des Reflexes einen mittelbaren Anspruch auf Arbeit. Im Schrifttum wird ein solches Recht überwiegend bejaht. Mittermaier und Krohne sprechen von einem sittlichen Recht auf Arbeit. Der 12. Gefängniskongreß in Den Haag ist allerdings der Auffassung, daß ein solches Recht keinen Rechtsanspruch darstelle, den man vor Gericht geltend machen könne. Depenbrock bejaht mit Blick auf Vorschriften des geltenden StGB ein subjektiv-öffentliches Recht auf Arbeit, das auch Foth sehr weitgehend sieht. Foth ist gar der Ansicht, daß das subjektive Recht auf persönlichkeitsbezogene Arbeit selbst durch Arbeitsbeschaffungsschwierigkeiten der Anstalt nicht ausgeräumt werden kann. Altenhain will den subjektiven Rechtsanspruch auf Arbeit im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG nachprüfbar gemacht wissen. Der Alternativentwurf sagt ohne Umschweife, daß die Gefangenen ein Recht auf Arbeit haben. Wutzdorf wird in den Materialien bei Stobbe wie folgt zitiert: „Die Gefangenen haben ein Recht auf Arbeit, das sich nicht nur aus erzieherischen Zwecken der Freiheitsstrafe herleitet, sondern auch begründet ist auf einfachsten menschlichen Rücksichten und Pflichten. Personen, die lange Zeit, vielleicht auf Jahre, hinter Mauern der Gefangenenanstalten eingeschlossen werden, müßten notwendigerweise körperlich und geistig verkümmern, ein Ergebnis, das mit dem Wesen des Freiheitsentzuges unvereinbar wäre.“

Das Problem eines Rechts auf Arbeit ist auch eng verknüpft mit der Frage, ob dieses Recht allein auf die Persönlichkeit des Gefangenen zugeschnitten sein oder aber ob es Grenzen in den tatsächlichen Möglichkeiten und Gegebenheiten der Anstalt haben soll. Bekannt sind in diesem Zusammenhang die beiden Entscheidungen der Oberlandesgerichte Düsseldorf und Saarbrücken, die sehr entgegengesetzt entschieden haben. Das OLG Düsseldorf (21. 8. 1959, I Ws 179/59) hat einem Rechtsanwalt recht gegeben, der das Falten von Papiergeld abgelehnt hat. Es hat dabei ausgeführt, daß der sub-

jektive Anspruch auf Zuweisung persönlichkeitsgerechter Arbeit nicht dadurch beschränkt werde, daß die Verhältnisse in der Anstalt eine Berücksichtigung dieses Anspruches nicht zulassen.

Das OLG Saarbrücken (20. 9. 1960, Ws 125/60) hat dagegen einem Kriminalbeamten bestätigt, daß die Anstalt ihn rechtmäßigerweise zum Kartoffelschälen eingesetzt hat. Das Gericht stellte sich auf den Standpunkt, daß bei der Arbeitszuteilung auf die Verhältnisse in der Anstalt Rücksicht genommen werden müsse und es einer Gefängnisverwaltung nicht zugemutet werden könne, uneingeschränkte Möglichkeiten für eine Beschäftigung der Gefangenen zu schaffen.

Ich selbst unterstütze natürlich als Praktiker die Ansicht des OLG Saarbrücken. Diejenige des OLG Düsseldorf empfinde ich als abstrakt und lebensfremd. Ich schlage hier eine Lösung folgenden Inhalts vor:

„Staat und Gesellschaft haben die Pflicht, für sinnvolle Arbeit der Gefangenen zu sorgen. Im Rahmen objektiv zu schaffender Arbeitsmöglichkeiten hat der Gefangene ein Recht auf Zuweisung einer Arbeit, die seine Fähigkeit zum Unterhaltserwerb in der Freiheit erhält oder fördert. Innerhalb der Grenzen, die mit einer geeigneten Berufswahl und den Erfordernissen der Anstaltsverwaltung und Disziplin vereinbar sind, soll der Gefangene Wahlmöglichkeiten in der Art der Arbeit haben.“

Im Rahmen derartiger sachlicher und objektiver Einschränkungen würde ich im übrigen auch Verlegungen von Gefangenen betrachten, von denen Schmidt⁸ schreibt: „Ein Verurteilter sollte seine Freiheitsstrafe in einem anderen Bundeslande verbüßen dürfen, wenn nur in der dortigen Anstalt der Berufszweig eingeführt ist, zu dem er Neigung verspürt.“ Auch hier müßten objektive Bedingungen Grenzen subjektiver Neigungen sein.

5. Betriebsformen und sinnvolle Arbeiten im Vollzug

Im Zuge der Vorbereitungen zu Aussagen über das Arbeitswesen in einem Strafvollzugsgesetz ist auch der Frage nach günstigen Betriebsformen Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Problematik der Betriebsorganisation des gesamten Arbeitswesens in neuen Formen – etwa Errichtung einer G.m.b.H. als Träger aller Arbeitsbelange – möchte ich hier ausklammern. Streifen möchte ich jedoch die Betriebsformen des Eigenbetriebs bzw. des Unternehmerbetriebes, wie sie nach herkömmlichen Bewertungen unterschieden werden. Unter Eigenbetrieben verstehen wir üblicherweise staatliche Betriebseinheiten, die bei staatseigenen Investitionen ein eigenes Fertigungsprogramm durchführen, dieses im Eigenabsatz über den Markt laufen lassen und im echten Sinne dieses Wortes staats-unternehmerische Funktion haben. Im Gegensatz hierzu werden bei Unternehmerbetrieben (Fremdbetrieben) nur Arbeitsraum und Arbeitskraft der Gefangenen zur Verfügung gestellt. Der

⁸ a. a. O.

Unternehmer stellt das Material und den Maschinenpark, bestimmt das Fertigungsprogramm und setzt seine Ware selbst ab.

Die Bewertung beider Betriebsformen bewegt sich, wie ihre Definition, ebenfalls in feststehenden Klischees. Der Eigenbetrieb ist in der Regel wohlwollender. Als handwerklich geführter Meisterbetrieb steht er im Geruch der Resozialisierungsfreundlichkeit, nimmt Ausbildungseffizienz für sich in Anspruch, gilt als krisensicher und leidet nicht – da unter Staatskontrolle – unter dem Makel unsittlicher Menschenvergabe an ausbeuterische Unternehmer. Letzteres Gepräge haftet auch heute noch dem fremden Unternehmerbetrieb an. Der Unternehmerbetrieb ist zudem erfahrungsgemäß krisenanfällig, wegen mangelnder Einflußmöglichkeit des Staates auch insofern suspekt und zudem noch mit dem Odium fiskalisch-ausbeuterischer Einnahmequellen behaftet.

Ich bin der Auffassung, daß diese Klischeebewertungen heute zumindest in Teilbereichen nicht mehr stimmen. Hierbei will ich ganz davon absehen, daß sich die starren Begriffsbestimmungen bereits im Zuge wirtschaftlicher Entwicklungen verwischen und Mischformen und Zwischenformen entstehen, die man in die bisherigen Begriffe nicht ohne weiteres einordnen kann. Es liegt mir aber daran aufzuzeigen, daß sich heute auch bei Eigenbetrieben Fehler zeigen, auf die man früher – eben wegen der andersartigen Wirtschaftsstruktur – wohl nicht geachtet hat. Der Eigenbetrieb erzieht heute vielfach zu Arbeitsformen, die zum Sterben verurteilt sind. Er erreicht fast nie die entscheidende Akkordschnelligkeit industrieller Fertigungsmethoden, die entscheidende Voraussetzung für das Bestehen im freien Arbeitskampf ist. Oft leistet sich der Staatsregiebetrieb keinen Bruchteil der Industrieeinrichtungen, die ein wohlfundierter Unternehmerbetrieb ohne weiteres hinstellen kann. Hier zeigen sich – geht man einmal von sozialisierungsbezogenen Wertungen aus – durchaus Vorteile auch des Unternehmersystems, das ja in weiten Bereichen immer das freiheitsnähere sein wird. Zwar bin ich, bei Abwägen aller Umstände, auch geneigt, der regieeigenen Betriebsform, also dem Eigenbetrieb, den Vorzug zu geben. Ich schließe mich insofern zugunsten eines sorgfältig ausgewogenen Mischsystems zwischen Eigenbetrieben und Unternehmerarbeiten den Vorstellungen der Hamburger Kommission an. Gleichwohl versuche ich immer wieder den Blick darauf zu lenken, daß auch ein unternehmerfreundliches System sozialisierungsbezogen sein kann und Vorteile hat, deren man sich mit Blick auf das Vollzugsziel durchaus bedienen kann.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß mir – mehr als die Frage zweckmäßiger Hinwendung zu Eigen- oder Unternehmerbetrieben – entscheidend wichtig zu sein scheint, ob die Justizverwaltungen bereit sein werden, durch Bau moderner Großwerkhöfe optimale Voraussetzungen für jeden Arbeitseinsatz Gefangener in geschlossenen Anstalten überhaupt

zu schaffen. Die Erfahrungen des auf diesem Gebiet sicherlich ganz modernen Landes Baden-Württemberg lassen eine Konzeption als notwendig erscheinen, die folgende Punkte berücksichtigt:

Trennung von Wohnbereich und Arbeitsbereich. Großraumwerkhöfe mit (baulich gesehen) Einheitswerkstätten als Grundelementen. Vollausrüstung aller Einheiten mit Energie- und Versorgungsanlagen. Anlage der Kapazität der Werkstatteinheit nach der theoretisch größtmöglichen Belastung. Flächenvariabilität (z.B. „bewegliche“ Wandkonstruktionen). Zusammenfaßbarkeit von Werkstatteinheiten zu größeren Halleneinheiten. Kongruente Verwendungsmöglichkeiten für alle Betriebsräume (jeder Raum für jeden Zweck geeignet).

Bei solchen baulichen Voraussetzungen, die mit modernen Maschinen großzügig ausgerüstet sind, spielen dann letztlich Überlegungen hinsichtlich Eigenbetrieb und Unternehmerwerkstatt nur noch eine untergeordnete Rolle. Die Werkhöfe in Baden-Württemberg (sicherlich auch solche anderer Länder) zeigen ganz deutlich, daß optimale Grundausrüstung der Arbeitsverwaltung auch relativ systemunabhängig und damit fast unbegrenzt variabel und gestaltungsfähig macht. Selbst direkter Wechsel zwischen Produktionsbereich und Lehr- bzw. Ausbildungsstätte ist ohne Schwierigkeiten möglich. Diesen Gesichtspunkten sollte bei allen vollzuglichen Planungen im Arbeitsbereich größter Wert beigemessen werden.

Die Frage, welche Arbeiten im Vollzug als sinnvoll anzusehen sind, kann dahin beantwortet werden, daß die Arbeit sinnvoll ist, die den Gefangenen in der Freiheit befähigt, seinen Lebensunterhalt auf ehrliche Art und Weise zu verdienen. Voraussetzung für eine solche Bewertung von Arbeiten ist freiheitsgleiche oder -ähnliche Herstellungsart, freiheitsnahe Arbeitsmethode, freiheitsbezogene Leistungsanforderung. Die Palette der Anstaltsmöglichkeiten, Arbeiten dieser Art zur Verfügung zu stellen, ist theoretisch sehr breit. Die Anstalten bieten handwerkliche, industrielle, gärtnerisch-landwirtschaftliche Arbeiten, Einfacharbeiten, Zellen- und Hausarbeiten, Außenarbeiten, Selbstbeschäftigung und Arbeiten für Freigänger an. Inwieweit allerdings der Grad der Freiheitsnähe und des Bezugs zu freien Vergleichsarbeiten gewährleistet ist, hängt oft sehr von den speziellen Verhältnissen der einzelnen Anstalt ab. Ich möchte mich hier auf einige wenige grundsätzliche Betrachtungen beschränken:

Die Hamburger Kommission hat eine ganze Reihe spezieller handwerklicher bzw. industrieller Arbeiten untersucht und ist (s. die Berufe der Maschinenschlosser, Montageschlosser, Klempner, Dreher, Fräser, Bohrer, Metallhobler, Fahrzeugmechaniker, Zimmerer, Bautischler, Bäcker) teilweise zu recht positiven Ergebnissen bezüglich der Zukunftsaussichten dieser Berufe gelangt. Ich muß gestehen, daß ich diese Zukunftszuversicht nicht in diesem Maße teilen kann. Das grundsätzliche Problem der Ausbildung in Handwerksberufen ist ja bekannt. Es gibt hervorragende Spezialisten im Berufsbildungs-

bereich, die nahezu jede nach herkömmlicher Manier durchgeführte Lehre in Standardberufen handwerklicher Prägung als sinnlos im Sinne geordneter Zukunftsvorbereitung bezeichnen. Ich erinnere hier an das unaufhaltsame Vorwärtsdrängen der Elektronikausbildungen und EDV-Berufe gerade auf dem Gebiet großer Unternehmungen zur beruflichen Rehabilitation. Noch weiter geht die Sorge um das zukunftsichere Konzept von Lehrausbildungen, wenn Karl Steinbuch⁹ schreibt, daß eine Bewegung hin zum Zustand perfekter Technik zu verzeichnen ist und es ein nützliches Denkmodell sei, sich die Zukunft des Menschen im Zustand perfekter Technik vorzustellen. Insbesondere müsse man sich fragen, welche Sozialstrukturen im Zustand der perfekten Technik möglich seien. „Insbesondere: Wie kann im Zustand der perfekten Technik besorgt werden, daß die wenige noch von Menschen zu leistende Arbeit sinnvoll verteilt wird.“

Hier ist durchaus die Überlegung am Platze, ob unsere Vorstellungen von den nächsten Jahrzehnten nicht noch von unvertretbaren Konservatismen belastet sind, die unsere Grundansätze schon falsch werden lassen. Im übrigen ist zu den Handwerksmodellen zukunftsicherer Berufe auf die Stern-Dokumentation „Berufsaussichten und Berufsausbildung in der Bundesrepublik“ (1965) zu verweisen, die in sehr realer Nüchternheit grundsätzliche Gründe für ein Verschwinden auch guter Berufe von der Bildfläche anführt (z. B. numerisch gesteuerte Werkzeugmaschinen, spanlose statt spanende Verformung, Austauschprinzip statt Reparatur, zunehmende Wartungsfreiheit usw.) und vielen Berufen, die gängigerweise noch als passabel angesehen werden, eine ernstzunehmende Abgängigkeitsbescheinigung ausstellt. Man kann hierzu stehen, wie man will: eines wird nicht von Nutzen sein, nämlich das Verschließen der Augen vor greifbaren, erkennbaren Entwicklungen. Diesen werden wir uns in allernächster Zukunft in unseren Arbeitsverwaltungen, unseren Produktionsbetrieben und unseren Ausbildungswerkstätten ganz konkret zu stellen haben. Als Konsequenz hieraus ist zu empfehlen, Ausbildungen und Beschäftigungen so weit als möglich auf Industriecharakter festzulegen und alles Gegenteilige – als Extremfall sei hier die grundsätzlich abzulehnende Zellenarbeit genannt, gegen die eigentlich alles und jedes Argument spricht – aufzugeben.

Das an sich notwendige Eingehen auf alle weiteren Einzelheiten der verschiedenen Arbeitsmöglichkeiten im Vollzugsbereich und in anderen Formen – etwa Freigänger – ist im Rahmen dieses Kurzabrisses nicht möglich. Es wird auf die Darstellungen der Hamburger Kommission verwiesen.

6. Arbeitsentlohnung

Ich kann im Rahmen dieses begrenzten Vortrags nur einige wenige Anmerkungen zur Frage der Arbeitsentlohnung – einer sehr schwierigen Frage!

⁹ Falsch programmiert

– machen. Hierbei gehe ich nach meiner Beurteilung der Situation davon aus, daß man wohl als überwiegende heutige Meinung folgendes festhalten darf:

- a) Die Notwendigkeit, von der Gefangenenbelohnung zu einer Entlohnung zu kommen, steht außer Frage.
- b) Es ist gleichfalls notwendig, die Leistung als Basis einer Entlohnung anzusehen und den Gefangenenarbeitslohn in irgendeiner Weise am Lohn freier Arbeiter zu orientieren.
- c) Der Minderwert und die Beschränkungen, denen die Gefängnisarbeit – noch! – unterworfen sind, müssen systemgerecht berücksichtigt werden.
- d) Tariflohn als Bezugsbasis scheidet gegenwärtig – noch – aus. Mögliche Grundlage für eine Entlohnung der Gefangenen kann der Ortslohnsatz der RVO sein.

In „Strafvollzug in Deutschland“ läßt man den Gefangenen Borchert folgendes sagen:

„Die Arbeit in der Strafanstalt wird nicht als lebensfüllender konstruktiver Daseinsbestandteil an ihn herangetragen, sondern erscheint ihm widerwärtig – stupid und angesichts der Pfennigentlohnung pro Tag nutzlos. Das Wort Arbeit wird in Zukunft Assoziationen der Unlust in ihm wachrufen!“

Werner¹⁰ meint:

„In einem Einzelfall wurde sogar die Gefangenenarbeit als Ausbeutung und Sklavenarbeit bezeichnet . . .“

Meine Damen und Herren, ich kann Ihnen aus meiner Praxis nur versichern, daß wir in dieser Frage der richtigen Gefangenenentlohnung fünf Minuten vor 24 Uhr stehen und, ganz brutal gesagt, noch unser blaues Wunder erleben werden, wenn hier nicht schnelle und saubere Lösungen tatsächlich praktiziert werden. Ich habe nach einer Reihe von Studentendemonstrationen vor unserer Strafanstalt die Reaktionen der Gefangenen monatelang miterlebt, die sich gerade aus dem immer wieder hochgespielten Dilemma der Pfennig-Belohnung ergeben: ein furchtbarer Haß auf uns, die „Sklavenhalter“, „Ausbeuter“, „Bluthunde“ usw. usw.!, alles Ausdrücke, die mir bei meinen Rundgängen durch die Betriebe immer wieder in fanatischem Haß entgegengeschleudert wurden! Seien Sie versichert, daß heute der letzte Gefangene um die unselige Problematik dieser Frage weiß, daß er jedes Argument kennt und so lange seine Mitarbeit am Vollzug verweigern wird, bis hier eine gangbare und gerechte Lösung gefunden sein wird. Ich selbst bin zutiefst bedrückt darüber, daß der Staat hier offenbar eine echte Chance konstant vergibt, sich der Mitarbeit des Gefangenen zu versichern, und daß hier bislang ganz syste-

¹⁰ Der gerechte Arbeitslohn für den Strafgefangenen, in: VollzD 3/69

matisch in Kauf genommen wird, daß sich der Gefangene dem Vollzug und seinen Betreuern hartnäckig verweigert, weil er zu einem System, das ihm ungerecht erscheinen muß, einfach kein Zutrauen fassen kann. Über eines allerdings muß man sich auch klar sein: dem Gefangenen geht es kaum um die akademischen Betrachtungen der Rechtsnatur seiner Vergütung. Es geht ihm auch kaum um Möglichkeiten der Wiedergutmachung und des Familienunterhalts. Der Gefangene will ganz einfach mehr Geld sehen! Alles rechtliche Drum und Dran ist vielen Gefangenen völlig egal. Hierin liegt auch eine ernste Gefahr. Die Motivationen der Wissenschaftler, der Vollzugsleute und der Gefangenen zur Änderung des Vergütungssystems decken sich durchaus nicht. Es wird auch insofern noch viel Reibereien geben, bis hier glückliche Verbindungen der verschiedenartigsten Vorstellungen durchgedacht sein werden. Ich selbst huldige einem Denkmodell, das durch eine schrittweise Annäherung an freie Tarifverhältnisse – vorerst über die erste Stufe des Ortslohns – in erster Linie das normale Arbeits- und Leistungsbewußtsein der Gefangenen, das ich für eine Grundvoraussetzung eigenverantwortlicher Lebensführung halte, zum Tragen bringt. Dann sehe ich den objektiven Wert der Entlohnung (mit Rechtsanspruch) in den Möglichkeiten für einen weitergehenden Einbezug der Gefangenen in alle Sparten der Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung und Krankenversicherung zumindest für die Familie. Erst dann kommen meines Erachtens Gesichtspunkte des Familienunterhalts, der Schadenswiedergutmachung und der eigenen Zukunftssicherung durch Kapitalansammlung. Diese Wertung ist keinesfalls einhellig und unbestritten. Sie ist aber eine gangbare Lösung und eine durchaus praktikable Basis grundsätzlicher Überlegungen.

Ein Wort noch zur Frage der Lohngestaltung. Die Hamburger Kommission lehnt einen niveaulosen Einheitslohn ab und ist der Auffassung, daß auch in einer Strafanstalt ein soziales Gefälle vorhanden sein muß, da Gefangene einheitliche Bezahlung als ungerecht empfinden würden. Ich unterstütze diese Auffassung, allerdings nur mit Vorbehalt. Würtenberger schreibt gerade zu dieser Frage: „Bei Gewährung eines vollen Tariflohns würde sich . . . überdies eine unterschiedliche Lohnhöhe für die einzelnen Gefangenen ergeben. Die Folge wäre eine neue, wenig erfreuliche Form der Klassenbildung im Gefängnis.“ Ich unterstreiche diese Bedenken. Auch ich bin für ein Lohngefälle, möchte jedoch die Basis, von der aus persönlichkeitsbezogene Leistungshonorierungen erfolgen sollen, möglichst einheitlich halten. Die Grundlagen künftiger Regelungen sollen also möglichst einheitlich sein. Das Gerechtigkeitsgefühl der Gefangenen untereinander kann hier ziemlich außer Betracht bleiben, da ihre Bewertung der Bezahlung der Mitgefangenen sicherlich von der Denkweise des Bibelbeispiels von den Arbeitern im Weinberg ausgeht, die anderen nicht viel gönnt! Die Frage, in welchem Grade Lohngefälle und Einheitsbasis gegeneinander abzuwägen sind, ist im übrigen auch eine Frage der Praktikabilität. Es kommt darauf an, ob man sich extreme Lohnbüros leisten will, die ausgeprägte Individualabrechnungen erlauben,

oder ob etwa 600 Arbeiter in zwei Tagen von zwei Bediensteten abzurechnen sind. Diese praktischen Erfordernisse wird man erwägen und bewerten müssen, wenn man sich nicht dem Vorwurf der Praxisferne und Lebensfremdheit aussetzen will. Mit Grundsatzdeklarationen allein ist hier nämlich gar nichts gewonnen. Es gibt viele gesetzliche Bereiche, die an mangelnder Praktikabilität gescheitert sind.

Die Hamburger Kommission hat sich in der Frage der Lohnbemessungsform auf ein Prämienlohnsystem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen festgelegt. Ich möchte mich dieser Auffassung grundsätzlich anschließen, allerdings mit der klarstellenden Maßgabe, daß nach meinem Dafürhalten auch die Systeme des reinen Zeitlohns und Akkordlohns offengehalten werden müssen. Hierfür besteht in größeren Bereichen durchaus eine Notwendigkeit. Die alleinige Festlegung auf ein Prämienlohnsystem (es gibt deren viele!) erscheint mir aus betriebswirtschaftlicher Grundsatzschau begriffsmäßig zu eng begrenzt. Beispielsweise gibt es Bereiche, in denen ein reiner Zeitlohn leistungsgerechter als ein Prämienlohnsystem ist. Andererseits ist neben allen anderen Systemen auch das reine Akkordsystem im Industriebereich gängig und richtig. Der Gefahr des „Akkordpfuschs“ kann durch Akkordbegrenzung (s. 150 % in Baden-Württemberg) ebenso begegnet werden wie gesundheitlicher Überforderung. Natürlich kann das Prämienlohnsystem so verstanden werden, daß sowohl Zeitlohn- als auch Akkordlohnkomponenten den Grundlohn ausmachen sollen, während der Prämienanteil dann Prozentualsteigerungen nach dem bekannten Prämienlohnsystem (Halsey, Rowan, Taylor, Bedaux, Gantt) darstellt. Hier wäre es nötig, ganz eindeutige betriebswirtschaftliche Definitionen zu verwenden.

Dem Vorschlag Hamburgs, in Anlehnung an das Institut der „Änderungskündigung“ im freien Arbeitsbereich für umzusetzende Gefangenearbeitskräfte eine „Arbeiterausgleichsstelle“ einzurichten, ist voll zuzustimmen. Ein solches Institut wäre eine echte Hilfe und würde freien Verhältnissen (Minderbezahlung bei Änderungskündigung) bestens entsprechen.

Für Zeiten, in denen Arbeiten nicht beschaffbar sind, müßte analog zu den Vorschriften des AFG die Zahlung eines „Ausfallgeldes“ vorgesehen werden.

Eine zentrale Frage ist diejenige, ob eine künftige Gefangenentlohnung in irgendeiner Weise am betrieblichen Erfolg limitiert sein soll. Es ist die sehr oft sehr unterschiedlich beantwortete Frage danach, ob man irgendwo mehr herausholen kann, als vorher eingekommen ist. Hamburg hat seine bekannten Überschubrechnungen durchgeführt. Der Stundenüberschub pro Gefangenearbeitsstunde ist ganz minimal. Mit diesen „Überschüssen“ kann eine Entlohnung nicht limitiert werden, soll sie nicht zur Farce werden. Ich schließe mich aus grundsätzlichen Erwägungen der Hamburger Auffassung an, daß das Entlohnungssystem für Gefangene nicht in allzu enger Anlehnung an das in den Betrieben erwirtschaftete Ergebnis gesehen werden darf.

Schlechte Rentabilität von Gefängnisbetrieben ist oft außerhalb des Verantwortungsbereichs der Gefangenen begründet. Die Begriffe der sozialisierungsfreundlichen Vollzugsgemäßheit und geldlicher Rentabilität sind durchaus nicht deckungsgleich. Ausbildungseffizienz ist beispielsweise ebenfalls nicht einnahmementensiv. Ich kann mich mit diesem rein fiskalischen Einnahmedenken mit Blick auf Vollzugserfolg und Vollzugseffizienz nicht befreunden. Der fiskalische Basisgedanke ist so lange falsch, als man Sozialisierungserfolg noch nicht in DM angeben kann. Ich bin hier sehr nüchtern und realistisch, auch wenn diese Denkweise möglicherweise anderen besser ansteht als einem Leiter einer Arbeitsverwaltung: Das Denken in Geldwert im Vollzug ist der Tod der Sozialisierungsarbeit! An dieser Feststellung kommt aber letzten Endes niemand vorbei. Ich sehe Vollzug immer noch als Gemeinschaftsaufgabe, für die in gewissem Rahmen – auch für Bezahlungen für Arbeitsleistungen – öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Auf anderen Gebieten sind diese Überlegungen klarer und natürlicher. Kein Mensch käme auf den Gedanken, etwa Lehrer auf Besoldungen zu limitieren, die sich an Einnahmeüberschüssen der Kultverwaltung orientieren. Verzeihen Sie mir diesen Vergleich, aber anders kann man kaum klarbekommen, was ich meine.

Zur Frage, inwieweit voller Tariflohn oder eine andere Größe Basis künftiger Bezahlungen sein soll, sagt der Londoner UN-Kongreß 1960:

„Die Gewährung einer reinen Anerkennungsbelohnung an Gefangene, die produktive Arbeit leisten, ist mit der gegenwärtigen Auffassung vom Strafvollzug unvereinbar. Die Festsetzung eines Mindestlohns würde bereits einen Schritt vorwärts bedeuten. Das Endziel ist die Bezahlung einer normalen Entlohnung, die der des freien Arbeiters entspricht, vorausgesetzt, daß die Arbeitsleistung nach Menge und Güte die gleiche ist.“

Ich bin der Auffassung, daß heute grundsätzlich noch keine Möglichkeit für Tariflohngestaltungen in geschlossenen Anstalten gegeben ist. Hierfür fehlen einfach – noch – alle grundlegenden Voraussetzungen. Auch ist es – und insofern spielt natürlich Geld eine entscheidende Rolle! – für kein Land der Bundesrepublik gegenwärtig verkraftbar, volle Tariflöhne zu zahlen. Hiermit ist die Notwendigkeit gegeben, sich zu bescheiden. Der von mir bereits seit etwa 1½ Jahren ins Gespräch gebrachte Ortslohnsatz der RVO als ortsübliches Tagesentgelt freier gewöhnlicher Arbeiter könnte hier weiterhelfen. Ich unterstütze daher den von Hamburg gemachten Vorschlag, der auch in weiteren Veröffentlichungen an Raum gewonnen hat, den Ortslohn der §§ 149/151 RVO zur Basis einer künftigen Gefangenenarbeitsentlohnung zu machen. Der Ortslohn hat erhebliche Vorteile: Er ist gegenüber dem Tariflohn vergleichsweise billig, würde von den Gefangenen als angemessen akzeptiert werden, gegenüber dem Steuerzahler zu vertreten sein und gleich-

wohl Folgemöglichkeiten der gewünschten Art (Sozialversicherung, Familienunterhalt, Schuldendeckung, Schadenswiedergutmachung, Zukunftssicherung) ermöglichen.

Der volle Tariflohn sollte dort benutzt werden, wo dies möglich wäre, nämlich beim Freigänger. Das Land Baden-Württemberg hat diese Lösung vorgesehen. Der Freigänger soll einen freien Arbeitsvertrag mit seinem Arbeitgeber abschließen, tarifvertraglichen Arbeitslohn erhalten, der ihm – bei Abzug von Steuer, Sozialversicherung und eines Verpflegungskostenersatzes – voll zusteht. Die verzinsliche Guthabenanlage ist zugelassen. Diese Regelung ist zu empfehlen.

Für Zeiten betrieblich nicht bedingter Abwesenheit sollte eine Ausfallvergütung gezahlt werden, wenn die betriebliche Abwesenheit vollzuglich erwünscht oder notwendig ist (Unterricht, Therapie usw.).

Die Rechtsnatur der Arbeitsvergütung wäre zu ändern. Dem Strafgefangenen muß ein Recht auf Entlohnung zuerkannt werden. Dieses kann jedoch meines Erachtens nicht als arbeitsrechtlicher Anspruch, der vor Arbeitsgerichten subjektiv einklagbar wäre, sondern muß als Recht im Rahmen eines Rechtsverhältnisses „Strafvollzug“ gesehen werden, das nach §§ 23 ff. EGGVG gerichtlich durchsetzbar wäre. Es müßte allerdings in jedem Fall eine Lösung gefunden werden, die den Belangen des Einbezugs in die Sozialversicherung voll Rechnung trägt. Im übrigen ist auch heute schon selbst die „Belohnung“ der Gefangenen rechtlich nicht mehr ungeschützt. Der Gefangene hat zwar keinen Rechtsanspruch auf Arbeitslohn. Nach OLG Nürnberg hat er jedoch als Reflexrecht aus der Verpflichtung des Staates zu geordneter Ermessenshandhabung einen nach §§ 23 ff. EGGVG nachprüfbaren Anspruch auf ungekürzte Zahlung seiner Arbeitsbelohnung.

Die hochinteressanten Fragen nach der Verwendung des Arbeitsentgelts und die damit zusammenhängenden vielfältigen Probleme fallen nicht unter meine Themenstellung. Ich darf daher davon absehen, diesen Problemkreis zu berühren.

Meine Damen und Herren! Reformen sind immer mit Kummer und Ärger verbunden. Hierzu sagt Karl Steinbuch¹¹:

„Die Schwierigkeiten, Alternativen zu finden und sie gesellschaftlich wirksam zu machen, sind sehr groß. Handelt es sich doch um nicht weniger, als einen Teil dessen, was unsere geistige Tradition darstellt, aus unserem Denken zu entfernen, aus all unseren bewußten und unbewußten Reaktionen, und partiell nochmals von vorne zu beginnen.

Dagegen erscheint die Aufgabe, sich selbst am eigenen Schopf aus dem Sumpf zu ziehen, noch leicht lösbar.

¹¹ a. a. O.

Wer trennt sich schon von vertrauten Denkgewohnheiten und übernimmt es, anders und neu zu denken?

Man kann leicht tun, was man will, aber schwer wollen, was man will. Gerade darin besteht unsere Not. Wir brauchen Notwahrheiten und haben sie nicht. Und wenn wir sie haben – wie sollen sie sich gesellschaftlich durchsetzen? Nicht wenige, die ähnliche Klagen führten, resignierten vor dem Mangel an Notwahrheiten und der Schwierigkeit ihrer gesellschaftlichen Verwirklichung.“

Hierin werden unsere eigenen Schwierigkeiten sichtbar. Und zur Frage, welche Sicht – die eigene Enge oder die pluralistische Weite unserer Gesellschaft – man nehmen soll, wenn man Strafvollzugsfragen grundlegend überdenkt, paßt ein Wort des Kybernetikers D. M. Mackay. Er sagt in „Man and his Future“:

„Es ist, kurz gesagt, absolut unmöglich, nach einer Orientierungsmarke zu segeln, die wir an den Bug unseres eigenen Schiffes genagelt haben!“

Damit ist den Reformern aufgegeben, alle Bereiche zu beachten, auch wenn der Strafvollzugsbereich speziell reformiert werden soll. Diese Feststellung erscheint mir besonders wichtig.

Ich möchte mein Referat mit dem Dank der Praxis an die Vollzugskommission schließen, die uns bereits mehrfach in letzter Zeit moderne und saubere „Orientierungsmarken“ vorgegeben hat, und den Wunsch anfügen, daß auch das Teilgebiet „Arbeits- und Arbeitsbelohnungsreform“ glücklich gelingen möge.

Neue britische Haftanstalt mit Industrieanlagen

von Hugh Klare

In den Vereinigten Staaten von Amerika gibt es seit langem Gefängnisse mit sehr modernen Industrieanlagen und Arbeitsbedingungen. Doch die dortigen Gefängnisse sind mit 2000 oder mehr Insassen meist sehr groß, wodurch sich administrative und menschliche Probleme ergeben. In Westeuropa waren es die Schweden, die zuerst die Idee einer kleineren Fabrik mit um den Betrieb herumgebautem Gefängnis aufgriffen.

England hat von beiden Vorbildern einiges übernommen und Neues hinzugefügt. Und so wurde kürzlich das erste nach der Art eines Industriebetriebes organisierte Gefängnis in Coldingley in der südenglischen Grafschaft Surrey seiner Bestimmung übergeben. Wie die schwedischen ist es relativ klein: es

kann bis zu 300 Häftlinge aufnehmen, und das bedeutet, daß die gesamte Atmosphäre weniger unpersönlich ist als in einer sehr großen Haftanstalt. Es ist ein sicheres Gefängnis, doch befinden sich in ihm keine Häftlinge, die in strengstem Gewahrsam gehalten werden müssen oder die eine Strafe von weniger als einem Jahr zu verbüßen haben.

In seiner baulichen Gestaltung fügt sich das Gefängnis gut in die Umgebung ein. Der gesamte Komplex hat nur wenig Ähnlichkeit mit einem herkömmlichen Gefängnis. Die Gebäude als solche und Einzelheiten wie Fenster und Türen wirken modern und sind ganz im Funktionalstil gehalten, entbehren aber nicht einer gewissen Formschönheit – auf jeden Fall sind sie nicht zu vergleichen mit den Gefängnissen des 19. Jahrhunderts in London oder anderen Großstädten.

Wie erwähnt, unterscheidet sich auch die Atmosphäre sehr von der in herkömmlichen Gefängnissen. Dort können an die meisten Häftlinge nur geringe Anforderungen gestellt werden: es gibt wenig Arbeit, wenige Möglichkeiten, Initiative zu zeigen, Verantwortung zu übernehmen oder Entscheidungen zu treffen. Es besteht die Gefahr, daß Häftlinge, denen es ohnehin an Verantwortungsbewußtsein mangelt, immer träger dahindämmern und daß diejenigen, die eine längere Strafe zu verbüßen haben, schließlich für keine andere Lebensform als das Gefangenendasein mehr taugen.

Das neue Gefängnis von Coldingley wurde eigens geplant, um den Häftlingen einen Ansporn zu geben. Zunächst arbeiten die Gefangenen 40 Stunden wöchentlich in modernen Betrieben und unter Bedingungen, die denen in der Industrie allgemein vergleichbar sind. Beispielsweise werden in dem metallverarbeitenden Betrieb Stahlregale hergestellt, aber auch verschiedene andere Arbeiten ausgeführt. Die Gefangenen stempeln an der Kontrolluhr Arbeitsanfang und Arbeitsende, doch man führt sie nicht mehr zur Arbeit und holt sie nicht wieder ab, wie das in alten Gefängnissen üblich ist. Sie erhalten höhere Löhne und können drei- bis viermal soviel verdienen wie in einer herkömmlichen Haftanstalt.

Das wiederum gibt ihnen die Möglichkeit, im Gefängnisladen eine Vielzahl von Waren zu kaufen, angefangen von den verschiedensten Toilettenartikeln bis zu Transistorradios. So gibt es eine neue Art positiven Anreizes. Andererseits bestehen auch größere Möglichkeiten, von den in der Industrie allgemein üblichen Strafmaßnahmen Gebrauch zu machen, indem man beispielsweise jemanden wegen Unpünktlichkeit an einen weniger gut bezahlten Arbeitsplatz versetzt. Auch dem Häftling selber ist mehr Entscheidungsfreiheit gegeben: statt lediglich eine ihm aufgetragene Arbeit zu verrichten, darf er sich um eine solche bewerben, die er seiner Ansicht nach am besten ausführen kann. Tatsächlich gibt es innerhalb des Gefängnisses eine Art „Arbeitsmarkt“. Freie Stellen werden bekanntgegeben und „Arbeiter“ eingestellt und entlassen – wiederum wie in der Industrie allgemein.

In den Betrieben sind sogenannte „Vorarbeiter“ verantwortlich für alle Aspekte der Arbeit, doch auch für Sicherheit und Ordnung. In den alten Gefängnissen ist dies Aufgabe der Aufsichtsbeamten, die, von den Arbeitsvorgängen sichtbar isoliert, die Häftlinge ständig unter Kontrolle haben.

Die gesamte Organisation des Personals spiegelt ebenfalls die andersartige und neue Aufgabe eines Gefängnisses mit Industrieanlagen wider. Der Direktor trägt natürlich die Verantwortung für die Gesamtleitung und -verwaltung von Coldingley. Doch ihm zur Seite steht ein geschäftsführender Direktor. Außerdem gibt es – für eine Strafanstalt ungewöhnlich – „Betriebsleiter“, „Beauftragte für Arbeitsstudien“ und „Verkaufsleiter“. Bei der Schaffung dieser Organisation nahm die Strafvollzugsabteilung des Innenministeriums die Dienste einer Firma für Unternehmensberatung in Anspruch.

Was Ausrüstung und „Management“ betrifft, kann es Coldingley mit jedem modernen, leistungsfähigen Industriebetrieb aufnehmen. Die Produktionsleistung pro Häftling liegt, finanziell gesehen, viermal höher als in den herkömmlichen Gefängnissen. Die Abnehmer der Erzeugnisse sind Ministerien, örtliche Behörden und Krankenhäuser. Doch man hofft, künftig auch von Privatfirmen Aufträge zu erhalten, und zwar in fairem Wettbewerb mit anderen Herstellern. Dieser Plan fand Unterstützung bei den Interessenverbänden der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber: beim Gewerkschaftsrat und beim Gesamtverband der Britischen Industrie. Außerdem haben ehemalige Insassen von Coldingley nach ihrer Entlassung alle Chancen, eine Beschäftigung zu finden und von Gewerkschaften als Mitglieder aufgenommen zu werden.

Insgesamt wird in dem neuen Gefängnis die Würde des Einzelmenschen stärker betont. Beispielsweise ist die demütigende Prozedur des „Kübelleerens“ abgeschafft: Coldingley besitzt eine automatische Anlage zum Öffnen und Schließen der Zellentüren, so daß die Häftlinge jeweils einzeln nacheinander die Zelle verlassen und zu den Toiletten gehen können. Für die Aufsichtsbeamten entfällt somit das emotionell belastete routinemäßige Einschließen der Häftlinge, und beide Seiten fühlen sich dadurch freier.

Coldingley ist ein Forschungsprojekt. Bei Projekten dieser Art wird man von Anbeginn versuchen, die Ergebnisse auszuwerten und weitere Informationen über die Auswahl der für diesen speziellen Gefängnistyp geeigneten Häftlinge zu erhalten. Und Coldingley ist ein weiterer Schritt in Richtung auf eine zunehmende „Spezialisierung“ der Haftanstalten, die vom offenen Gefängnis bis zu Strafanstalten, in denen die Häftlinge in strengstem Gewahrsam gehalten werden, vom „Borstal“ für jugendliche Straffällige mit hohem Intelligenzgrad, wie Gaynes Hall, bis zum psychiatrischen Gefängnis-krankenhaus, wie Grendon, reichen. Eine stärkere Klassifizierung der Häftlinge sollte der „Spezialisierung“ der Haftanstalten folgen und zu höheren Besserungsquoten nach der Entlassung führen.

Das Gefängnis von Coldingley ist ein Anfang. Es ist nicht allein wegen der modernen Industriebetriebe, sondern auch wegen der positiven Anreize bedeutend. Solche Anreize waren bislang begrenzt. Bestrafung für schlechtes Verhalten ist im Strafvollzug aller Länder der Welt noch immer weit gebräuchlicher als Belohnung für gutes Verhalten. Sobald einmal positive Anreize vorhanden sind, können sie auch auf Bereiche außerhalb der Arbeit ausgedehnt werden.

Die experimentelle Psychologie meint, wenn wünschenswertes Verhalten durch Lob und positive Anreize anerkannt und gefestigt werde, dann bestehe auch Aussicht auf ein Sich-Einfügen in die Gemeinschaft. Wenn diese „Therapie“ bei Häftlingen zum Erfolg führt, kann sie für die Resozialisierung noch große Bedeutung gewinnen.

Ausgestaltung der tarifmäßigen Entlohnung von Strafgefangenen

von Günther Michael Knopp

Zwar hat der Strafgefangene nach der augenblicklichen Rechtsordnung keinen Anspruch auf tarifmäßige Entlohnung seiner während der Freiheitsentziehung geleisteten Arbeit. Viele maßgebliche Stimmen sprechen sich aber bereits heute dafür aus, im künftigen Bundesstrafvollzugsgesetz dem Strafgefangenen einen Rechtsanspruch auf tarifmäßige Arbeitsentlohnung zu geben. Die Gründe, die für und gegen tarifmäßige Entlohnung sprechen, sind allgemein bekannt. Schwierigkeiten bereitet lediglich die sinnvolle Ausgestaltung der tarifmäßigen Entlohnung der Strafgefangenen. Im folgenden wird eine Ausgestaltungsmöglichkeit dargelegt.

1. Nach Nr. 96 DVollzO hat jeder Gefangene zu leisten, was er bei seiner Veranlagung mit Fleiß und Sorgfalt leisten kann. Die Arbeit wird dem Gefangenen zugewiesen. In der Praxis üben die Strafgefangenen in den Strafanstalten die verschiedenartigsten Tätigkeiten aus. Zum Teil decken ihre Arbeiten anstaltseigenen Bedarf (Arbeiten in anstaltseigener Küche, Bäckerei; Putzarbeiten); zum Teil arbeiten sie in anstaltseigenen Werkstätten, die Fertigwaren für den freien Markt herstellen bzw. in der freien Wirtschaft mit anderen Firmen in ihren Leistungsangeboten konkurrieren (zum Beispiel Korbflechten, Löten von Anstecknadeln, Buchbinden). Wieder andere Strafgefangene arbeiten an in der Anstalt aufgestellten Maschinen von Firmen oder sind überhaupt für Außenarbeiten, sogar in freien Fabrikationsanlagen, eingesetzt; sind Hilfs- oder Facharbeiter bei ihrer Tätigkeit.
2. Es wäre nun verfehlt, für die Entlohnung dieser verschiedenartigen Arbeitsleistungen jeweils den in der freien Wirtschaft geltenden Tarif-

lohn zum Maßstab zu nehmen. Denn dadurch werden einmal jene Strafgefangenen benachteiligt, für die keine ihrer Vorbildung entsprechenden Arbeitsplätze oder zumindest zu wenige vorhanden sind (z. B. für Akademiker oder Facharbeiter). Davon unabhängig ergeben sich aber bereits unter den Strafgefangenen Unzufriedenheiten und Neidkomplexe gegenüber besser Bezahlten, die einer Resozialisierung aller Strafgefangenen widerspricht. Die außerordentlich unterschiedlichen Arbeitserträge der einzelnen Arbeitsplätze würden dazu führen, daß die Gefangenen ständig andere, mehr Lohn versprechende Arbeiten anstreben würden. Die Pfründen würden bald nur von den haftgewohnten Gefangenen gehalten. Folge davon wäre Unruhe und Unzufriedenheit unter den Strafgefangenen¹.

3. Daher müssen alle Anstaltsinsassen gleichmäßig tarifmäßig entlohnt werden; ja sogar Unterschiede von Anstalt zu Anstalt vermieden werden, was zugleich der Verwaltungsvereinfachung bei der Errechnung des geltenden Tariflohns (s. u.) für Strafgefangene dient. Dem entspricht nur eine Lösung, die in jedem Bundesland für alle Strafgefangenen in den Strafanstalten einen einheitlichen Tariflohn gewährt.

Auf diese Weise bräuchte mit der tarifmäßigen Entlohnung nicht erst auf die Überwindung der Schwierigkeiten bei den Arbeitsbedingungen der Strafgefangenen gegenüber den Arbeitsverhältnissen im freien Berufsleben gewartet zu werden.²

4. Errechnung des einheitlichen Tariflohns eines Bundeslandes:
 - a) Verfehlt ist es, für die einheitliche Tarifentlohnung der Strafgefangenen § 149 RVO dahingehend analog anzuwenden, daß als „Ortslohn“ der Strafgefangenen der Durchschnittssatz aller in einem Bundesland bestehenden Tariflöhne zum Ausgangspunkt genommen wird; ganz abgesehen von den Schwierigkeiten einer Errechnung im einzelnen. Auch wenn von dem errechneten „Ortslohn“ 15 % des Lohns abgezogen würde, was der Tatsache Rechnung trägt, daß die Arbeitgeber für Strafgefangene, die auf Außenkommando beschäftigt sind oder ihre Maschinen in die Strafanstalten stellen, zur Zeit 85 % der entsprechenden Tarifstundenlöhne an den Fiskus zahlen und dadurch der schlechteren Qualität der Arbeiten von Strafgefangenen gegenüber freien Arbeitnehmern berücksichtigen, wird es nicht den Besonderheiten der Arbeitstypen in Strafanstalten gerecht. Schließlich ergeben sich aus der Natur der Strafanstalt für die Auswahl der Arbeitstypen ganz andere Akzente als in der freien Wirtschaft. In den Anstalten sind die Arbeitsleistungen regelmäßig einfacherer Natur, so daß bei Anwendung eines Durchschnittssatzes aller Tariflöhne

¹ Altenhain, JZ 1966, 25; Würtenberger, Reform des Strafvollzugs im sozialen Rechtsstaat, JZ 1967, 240

² Karl Kimpel, Die Arbeit der Strafgefangenen, ZfStrVo 1966, 202; Würtenberger, JZ 1967, 240

in der freien Wirtschaft auch bei Abzug von 15 % oder mehr Prozent das Ergebnis für eine gerechte tarifmäßige Entlohnung der Strafgefangenen noch zu grob wäre.

- b) Vielmehr muß die Errechnung des Tariftundenlohns der Strafgefangenen eines Bundeslandes von einem Stichtag ausgehen. Am besten nimmt man als maßgebliche Stichtage diejenigen, an denen im jeweiligen Bundesland eine Beamtenneubesoldung in Kraft tritt. Das wird nach bisheriger Praxis zweimal im Jahr sein. Für diesen Stichtag ermittelt die Landesjustizverwaltung die Gesamtzahl der Strafgefangenen und die Art der Tätigkeit, die diese ausübten. Für die einzelnen Tätigkeitsgruppen werden nun die entsprechenden Tariftundenlöhne der freien Wirtschaft zu dem Zeitpunkt eingesetzt und davon die 15 % (s. o.) abgezogen. Soweit aber die Arbeitsleistung keine Tarifentlohnung in der freien Wirtschaft kennt (z. B. für Hausgehilfinnentätigkeiten, Putzen, Küchenarbeiten in der Anstalt), ist die entsprechende Justizarbeiterentlohnung der Eingangsstufe einzusetzen. Für Arbeiten, die anstaltseigenen Bedarf decken, sind die 15 % Abschlag nicht durchzuführen, da hier die Arbeiten ja nicht mit der freien Wirtschaft in Konkurrenz treten.

So errechnet die Landesjustizverwaltung für alle Strafgefangenen, gleich ob Männer oder Frauen, unter Anwendung des Rechtsgedankens des § 149 RVO einen Durchschnittstariftundenlohn, der jeweils rückwirkend zum Zeitpunkt der Beamtenneubesoldung für die Strafgefangenen in Kraft tritt.

Für besonders gute Arbeit sollte ein zusätzlicher Leistungslohn als Ansporn bestehen bleiben. Andererseits muß auch ein Leistungslohnabzug für jene Strafgefangenen eingeführt werden, die ihre Arbeiten ohne eigenes Verschulden (zum Beispiel nicht krankheits- oder altersbedingt) mit erheblich unter Durchschnitt liegender Intensität und Ausdauer durchführen. Allerdings bleibt hier das Problem der gerechten Kontrolle der Arbeitsgüte im Einzelfall.

Entwurf für eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung des mittleren Werkdienstes im Strafvollzug

erarbeitet von der Arbeitsgemeinschaft der Werkbeamten bei der JVA in Baden-Württemberg durch den 1. Vorsitzenden Friedrich Sternkopf, Mannheim

Die Ausbildung und Fortbildung der Werkbeamten im Strafvollzug nach neuesten Erkenntnissen und Lehrmethoden ist eine von uns mit Nachdruck erhobene Forderung. Wir sind der Auffassung, daß es wichtig ist, auf breiter Ebene fachlich und pädagogisch qualifizierte Werkbeamte heranzubilden,

die den Aufgaben eines modernen Strafvollzuges gewachsen sind und Gewähr dafür bieten, das Ansehen der Berufsgruppe in weitesten Kreisen zu verbessern. Unser Weg dazu ist in den folgenden Ausführungen dargelegt.

Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst dieser Laufbahn sollten auch künftig nur Bewerber eingestellt werden, die die Meisterprüfung in einem Handwerk oder die Industriemeisterprüfung abgelegt haben. Eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst für unsere Laufbahn darf künftig nicht mehr von der bestandenen Laufbahnprüfung für den Aufsichtsdienst abhängig gemacht werden. Die Ausbildung sogenannter „betriebsinterner Meister ohne Lehrberechtigung“ wäre für einen modernen Werkdienst ein absoluter Rückschritt. Welcher Bewerber würde sich schon einer solchen Ausbildung unterziehen und damit zusätzliche verantwortungsvolle Aufgaben, wie sie der Werkdienst bereit hält, auf sich nehmen, wenn ihm andererseits die gleiche und bessere Chance im Fortkommen beim Aufsichtsdienst geboten ist?

Die Frage der Regreßpflicht bliebe in diesem Falle offen. Ein weiterer Minuspunkt wäre, daß damit auch die Möglichkeiten, Gefangenen eine Lehrausbildung und berufliche Fortbildung zu bieten, entfallen würden. Wer damit den Versuch einer engeren Verschmelzung der beiden Laufbahnen Aufsichtsdienst/Werkdienst beabsichtigt, gibt sich dem gefährlichen Trugschluß hin, die beiden grundsätzlichen Probleme im Werkdienst gelöst zu haben, nämlich die Qualität des fachlichen Nachwuchses und die Stellung des Werkdienstes innerhalb der Beamtenschaft im Strafvollzug. Die beiden grundverschiedenen Aufgabengebiete beider Laufbahnen lassen sich nicht verschmelzen, ohne daß nicht jede von ihnen an Substanz ihrer eigentlichen Bestimmung verliert.

Der Vorbereitungsdienst

Der Vorbereitungsdienst müßte ein Jahr und drei Monate dauern und sollte sich aufgliedern

1. in die praktische Ausbildung, die einen dreimonatigen Dienst im Aufsichtsdienst und einen Lerndienst mit der praktischen Erprobung im Werkdienst von sechs Monaten umfaßt. Die praktische Ausbildung im Aufsichtsdienst sollte sich auf alle Zweige des Aufsichtsdienstes erstrecken und die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen Dienst- und Verwaltungsvorschriften vermitteln; das Durcharbeiten einer Gefangenen-Akte wäre eine sinnvolle Ergänzung.

Die praktische Ausbildung im Werkdienst würde in einem Eigenbetrieb der Arbeitsverwaltung erfolgen und dem Bewerber Erfahrung im Umgang mit Gefangenen bieten. Dabei soll er sich Kenntnisse über die Vorschriften der Arbeitsverwaltung aneignen.

2. in die theoretische Ausbildung, die in einem Lehrgang an der Strafvollzugsschule des Landes absolviert wird. Dieser sollte sechs Monate dauern und den Vorbereitungsdienst abschließen.

Der Werkdienst ist eine Laufbahn des mittleren Dienstes; er hat jetzt von allen Laufbahnen des mittleren Dienstes die längste vorgeschriebene Ausbildungszeit aufzuweisen, nämlich sieben Jahre. Nach § 19 Abs. 1 LVO (Laufbahnverordnung) vom 13. 7. 1965 Ges.Bl. S. 225 dauert der Vorbereitungsdienst für alle Laufbahnen des mittleren Dienstes ein Jahr. Mit welchem Recht fordert man von den fachlich bereits qualifizierten Bewerbern der Werkdienstlaufbahn,

1. den Vorbereitungsdienst von einem Jahr im Aufsichtsdienst und dessen Laufbahnprüfung und
2. nochmals die Vorbereitungsdienstzeit von wiederum einem Jahr, jetzt allerdings für die Laufbahn des Werkdienstes

abzuleiten? Wir finden diese willkürliche und unbegründete Maßnahme ungerecht und empfinden sie als eine Diskriminierung unserer Laufbahn gegenüber allen anderen Laufbahnen des mittleren Dienstes.

Weitere Bedenken ergeben sich hinsichtlich dieser Tatsache aus dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Danach darf wesentlich Gleiches nicht willkürlich ungleich und wesentlich Ungleiches nicht willkürlich gleich behandelt werden. Der allgemeine Gleichheitssatz ist nach herrschender Meinung dann verletzt, wenn für eine ungleiche Behandlung ein einleuchtender Grund für eine Differenzierung fehlt (vgl. BVerf. Ges. Bd. 9 S. 337).

Der Ausbildungslehrgang

Das Ziel der Ausbildung sollte der Lehrwerkmeister sein, der nach einem berufspädagogischen Lehrgang die schulpraktische Prüfung bestanden hat. Zumindest sollte man dieses Ziel anstreben. Aus dieser Sicht empfehlen wir, dem künftigen Ausbildungslehrgang die Struktur und den Status eines Fachsemesters zu geben. Der Vorbereitungsdienst einschließlich des Ausbildungslehrgangs soll dem Bewerber ermöglichen, die Aufgaben des Werkdienstes selbständig zu erfüllen und als Lehrmeister, Erzieher und Betriebsleiter zu wirken.

Der Unterrichtsstoff sollte folgende Fächer umfassen:

- | | |
|----------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Einführung in die Psychologie | 5. Betriebswirtschaft und Kalkulation |
| 2. Kriminalkunde und -pädagogik | |
| 3. Geschichte des Strafvollzugs | 6. Gefangenearbeitswesen |
| 4. Vollzugsrecht | 7. Haushaltsrecht |

- | | |
|-----------------------------------|----------------------------------|
| 8. Unfallverhütung | 13. Verwaltungsrecht |
| 9. Arbeitshygiene und erste Hilfe | 14. Staats- und Verfassungsrecht |
| 10. Allgemeinbildung | 15. Strafprozeßrecht |
| 11. Bürgerliches Recht | 16. Strafrecht |
| 12. Beamtenrecht | 17. Sport (Judo) |

Für die Fächer Psychologie, Kriminalkunde und Betriebswirtschaft sollten Lehrer bestellt werden.

Alle Unterrichtsfächer, die für die speziellen Aufgaben im Werkdienst erforderlich sind, sollten im Lehrplan in verstärktem Maße erscheinen.

Der Unterricht dürfte täglich nicht mehr als sechs Stunden umfassen, damit dem Bewerber hinreichend Zeit bleibt, das Gehörte zu verarbeiten und sein Wissen zu erweitern und zu vertiefen; er könnte durch Kurzreferate, Besichtigungen lehrreicher Stätten, Anstalten und Betriebe lebendig gestaltet werden.

Die Prüfung

Wir sind der Auffassung, daß die Prüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil bestehen sollte.

Für den schriftlichen Teil empfehlen wir

einen Aufsatz über ein Thema, das den Strafvollzug im allgemeinen behandelt, und

fünf weitere Arbeiten über:

Betriebswirtschaft und Kalkulation,
Gefangenenarbeitswesen,
Vollzugsrecht,
Unfallverhütung und Arbeitshygiene,
Staats- und Verfassungsrecht.

Die Dauer der mündlichen Prüfung wäre so zu bemessen, daß auf jeden Bewerber etwa 30 Minuten entfallen. Sie könnte durch eine Pause unterbrochen werden. Die mündliche Prüfung sollte sich auf das gesamte Ausbildungsgebiet erstrecken und den Stand der Allgemeinbildung des Bewerbers feststellen.

Bei der Bildung des Prüfungsausschusses halten wir es für angebracht, daß unserer speziellen Laufbahn Rechnung getragen wird. Es sollte diesem Gremium neben dem Beamten des Werkdienstes als Beisitzer ein Betriebswirtschaftler oder eine Fachkraft des Höheren Schuldienstes angehören.

Das Bestehen der Prüfung muß zur Folge haben, daß der Bewerber nunmehr ausschließlich im Werkdienst verwendet wird.

Bei allem Verständnis für erforderliche Sparmaßnahmen im Regierungshaushalt sind Planungen, die wir als Stückwerk bezeichnen müssen, unverantwortlich. Es wäre nun endlich an der Zeit, die als richtig erkannten Reformbestrebungen ohne Verzug zu verwirklichen. Wir wissen sehr wohl, daß mit handwerklichen Eigenbetrieben allein das Problem der Arbeitsbeschaffung für Gefangene nicht zu lösen ist, und geben zu bedenken, daß es nicht im Sinne eines modernen Resozialisierungsvollzuges sein kann, unsere Anstalten zu Teilfertigungsfabriken auszubauen und damit zusätzliche typische Gefangenearbeit einzuführen.

Sternkopf
Vorsitzender

Türke
stellv. Vorsitzender

Die geänderte Dienst- und Vollzugsordnung – ein Katalog für einen erfolgsorientierten Sozialisierungsvollzug

von Paul Schmitt

I.

Der Satz des römischen Dichters Ovid „Die Zeiten ändern sich und wir ändern uns in ihnen“ gilt für alle Lebensbereiche und alle Zeiten – auch für den Strafvollzug.

Während in den Gesetzeswerken der Antike und in vielen der späteren Epochen der Grundsatz verankert war, „Böses mit Bösem zu vergelten“, oder wie die alttestamentarische Maxime lautet, „Auge um Auge, Zahn um Zahn“, wird nunmehr die (Re)Sozialisierung als einziger oder vornehmlicher Strafzweck gefordert.

Die geänderten Anschauungen über die Strafbarkeit menschlichen Tuns, insbesondere der geänderte Strafzweck fordern Gesetzesänderungen. Deswegen sind das Strafgesetzbuch als auch die Dienst- und Vollzugsordnung geändert worden. Weitere Änderungen erfolgen. Von den als bekannt vorausgesetzten Änderungen der DVollzO möchte ich hier die neuen Vorschriften der Nummern 62 (Maßnahmen zur Förderung und Betreuung), 94 (Selbstbeschäftigung), 138 ff. (Besuchsverkehr) und 147 ff. (Schriftverkehr) DVollzO erwähnen.

Die Frage nach den Auswirkungen der Vorschriftenänderungen soll mit einem Beispiel ergänzt werden. Der frühere Berliner Strafanstaltsfürsorger Kraschutski verglich einmal die Strafanstalt mit einer Wäscherei, bei der die

Gesellschaft schmutzige Wäsche abliefert und meint, der Strafvollzug könne das „Seelengrau“ raus- und „Lebenshilfeweiß“ hineinzwingen. Frage: Stellt die geänderte DVollzO ein solches „Lebenshilfeweiß“ dar? Die Frage lautet demnach nicht: Muß der Strafvollzug verschärft oder gemildert werden? – sondern: Kann durch die Vorschriftenänderung der Strafvollzug wirkungsvoller werden?

II.

Die Beantwortung der Frage erfordert ein Eingehen

1. auf die Psyche des Durchschnittstäters und
2. die Psychologie der Haft, d. h. kann der Strafzweck der Wiedereingliederung beim Durchschnittstäter und vom Strafvollzug erreicht werden?

1. Der Lebenslauf des Durchschnittstäters ist meist eine Kette sozialer Katastrophen. Der Durchschnittstäter ist, wie ein Häftling selbst schreibt¹, „ein willenschwaches Würstchen mit psychischen Defekten und höheren Lebensansprüchen als Leistungsvermögen. Der Großteil ist labil, energielos und mit schwach ausgebildetem Arbeitsdrang.“

Die kriminelle Phase des Durchschnittstäters ist meist zeitlich beschränkt. Die Spitze der Kriminalitätskurve liegt bei den antriebsreichen, in der Entwicklung stehenden 20-30 Jahre alten Tätern. Aufgabe des Vollzugs ist:

- a) Die kriminelle Phase durch persönlichkeitszerstörende Faktoren nicht zu verlängern,
- b) die kriminelle Phase durch persönlichkeitsaufbauende Maßnahmen zu verkürzen.

Die zweckorientierten Maßnahmen setzen positive Beeinflussbarkeit des Durchschnittstäters voraus. Jeder Mensch ist bis zum Lebensende prägenden negativen und positiven Einflüssen bewußt oder unbewußt ausgesetzt. Der fortwährende soziale Umwandlungsprozeß kann selbst bei Erwachsenen noch prägend wirken. Die erstrebte Neu- bzw. Wertumorientierung zugunsten legaler Normen kann stattfinden durch äußere Faktoren oder durch fortschreitende Reife aufgrund gewandelter Sitten- und Moralvorstellungen. Die Wertneuorientierung kann somit auch durch neue Vorschriften eintreten, die positiv umweltverändernd wirken. Je mehr innerhalb des persönlichkeitsprägenden Wechselspiels von Anlage und Umwelt die Umweltfaktoren günstig verändert werden, um so günstiger wirkt sich dieses auf die Persönlichkeitsentfaltung aus.

2. Es erscheint jedoch prüfenswert, ob der Strafvollzug an dieser Persönlichkeitsentwicklung positiv gestaltend mitwirken kann, insbesondere ob die geänderte Dienst- und Vollzugsordnung dazu geeignete Schritte aufweist.

¹ Der Strafvollzug in Deutschland, Fischer – Bücherei, S. 23

Etwa 70 000 Menschen sind in der Bundesrepublik dauernd von Mauern umschlossen, jährlich ist ein „Umschlag“ von etwa 140 000 Personen in den 350 – davon 110 selbständigen – Strafanstalten zu verzeichnen, der jährlich etwa 350 Millionen DM kostet. Trotz der hohen Kosten ist die Rückfälligkeit hoch. Der Vorwurf der Öffentlichkeit lautet daher: Unser Strafvollzug ist nicht wirkungsvoll, deswegen zu teuer. Der Vorwurf ist nicht neu. Man hat Gefängnisse als zu „Stein gewordene Irrtümer“ und als eine „perfekte Asozialisierungsmaschinerie“ bezeichnet. Der bekannte Jurist Radbruch äußerte sich zu den Erziehungsmethoden des Strafvollzugs wie folgt:

„Um den Antisozialen sozial zu machen, trennt man ihn von der bürgerlichen Gesellschaft und vereint ihn mit anderen Antisozialen.“

Diese Erkenntnisse haben einen bitteren, anklagenden und nach Reformen rufenden Wahrheitskern. Die Reformen sind eingeleitet, und sie verändern den bisherigen Strafvollzug. Die Erkenntnis über die Auswirkungen der Änderungen setzt Kenntnis über die seelischen Phasen der Strafverbüßung voraus. Es sind grob drei seelische Phasen zu unterscheiden:

1. Eintrittsphase: Schock des Urteils und des sich Ausgestoßenfühlens aus der menschlichen Gesellschaft. Reaktion: Verbitterung.
2. Phase der passiven Strafduldung, etwa nach einem halben Jahr; charakterisiert durch Gewöhnung und Anpassung an den Strafvollzugsrhythmus. Reaktion: Abstumpfung, Gleichgültigkeit und Bequemlichkeit.
3. Entlassungsphase mit Erwartungsspannung.

Die zweite, den Gefangenen am meisten prägende Phase ist gekennzeichnet durch Anpassungserziehung an das Gefängnisleben, Isolation von der Außenwelt und Ertragen des monotonen Gefängnisrhythmus. Die Arbeit wird zugewiesen, die Freizeit gestaltet, die Kontaktpersonen werden vorgeschrieben, die eigene Initiative gehemmt. Diese Isolierung kann deformieren, die sozialen Bande zerschneiden und die geistige Entwicklung hemmen. Sie kann den Inhaftierten vom wirklichen Leben entfremden. Das Gefängnisleben regelt nahezu total die beschnittenen Lebensbedürfnisse des Gefangenen und nimmt die eigenen, zur Bewältigung des Lebenskampfes notwendigen Entscheidungen für wichtige Lebensbereiche weitgehend ab. Viele von Außenstehenden täglich zu treffenden Entscheidungen werden vom Vorstand, Anstaltsgeistlichen, Anstaltspsychologen und Anstaltsfürsorger mundgerecht dargereicht. Falladas Roman „Wer einmal aus dem Blechnapf frißt“ endet insoweit treffend mit der Beschreibung des aus der bürgerlichen Existenz geworfenen Gefangenen Kufalt:

„Kufalt hat die Decke schön hoch über die Schultern gezogen. Im Gefängnis ist es still geworden, Kufalt fühlt sich wie zu Hause, eigentlich noch besser,

weil er hier sein Essen und seine Ruhe hat – bei dem Gedanken schläft er friedlich lächelnd ein.“

Ein Strafvollzug, der – überspitzt ausgedrückt – den Dornröschenschlaf fördert, die Entfaltung von Eigeninitiative durch Vorschriften lähmt, wäre ein weiterer Schritt zur Deformierung, Abstumpfung und Erziehung zur Lebensuntüchtigkeit. Ein Strafvollzug, der selbst Impulse setzt, vorhandene Bereiche zur Persönlichkeitsentfaltung erweitert, den Tätigkeitstrieb anstachelt und Stützen für Selbstachtung, mittuende Verantwortung und Eigenständigkeit bietet, kann die zu erstrebende, meist fehlende Lebenstüchtigkeit wecken und fördern. Er ist damit erfolgsorientiert auf den Sozialisierungsvollzug ausgerichtet.

Die neue DVollzO gibt dazu Hinweise. Sie enthält neben verwaltungstechnischen Neuerungen vor allem die in Nr. 62 aufgeführten differenzierten Maßnahmen zur Förderung und Betreuung der Gefangenen, die nunmehr vom Beginn des Vollzugs statt – wie bisher – erst nach längerer Bewährung als Vergünstigung zugelassen sind. Die Zulassung zur Selbstbeschäftigung (Nr. 94 DVollzO) ist erleichtert, die Hafträume werden in der Regel nicht bis 21 Uhr, sondern bis 22 Uhr beleuchtet. Diese Änderungen haben zum Ziel, das pflicht- und verantwortungsvolle Dahinleben einzudämmen, sie fördern das Expansionsbedürfnis und geben Hilfe bei der Korrektur von Fehlleistungen durch Aufgaben, Pflichten und Verantwortung. Diese Erziehung zum Verantwortungsbewußtsein setzt ein gewisses Maß an Freiheit, nicht aber totale Reglementierung voraus. Deswegen ist auch die Freiheit der Kontaktwahl zur Außenwelt erweitert worden. Neben den bisher die Persönlichkeitsentfaltung beeinflussenden Primärpersonen wie Eltern und Geschwistern erweitert die geänderte DVollzO den Kontaktkreis auf alle Post- und Besuchspartner, soweit deren Kontakt der Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gemeinschaft dient (Nr. 139 Abs. 1, 148 Abs. 1 DVollzO). Das bedeutet, daß der Inhaftierte aufgrund der geänderten Rechtslage vermehrten Kontakt zu den Sekundärgestalten wie Freunden, Kameraden, Bekannten, Nachbarn, Arbeitgebern usw. aufnehmen und dadurch positiv beeinflusst werden kann.

Beispiele: Der wegen Sexualmords an einer Frau einsitzende, sexuell überreizte Jugendliche ist ständig aggressiv. Erst der Briefwechsel mit einer Ärztin macht ihn ausgeglichen und anpassungsbereit. – Der kontaktarme Gefangene kann nunmehr auch an seine Sportkameraden oder Arbeitskollegen schreiben, um positive Sozialgefüge zu erhalten.

Es steht fest, daß jede Änderung der DVollzO, die die Reglementierung verringert, die Gefahr einer fortschreitenden willentlichen Erlahmung und Selbstaufgabe eindämmt. Die geänderte DVollzO erweitert die Entscheidungsfreiheit des Inhaftierten, sie eröffnet neue Möglichkeiten zur positiven Entfaltung und damit zum erfolgsorientierten Sozialisierungsvollzug.

III.

Die Änderungen werfen neue Fragen und Gefahren auf:

Dient der Kontakt eines ledigen Gefangenen zu einer verheirateten Freundin, zu einem Eheanbahnungsinstitut oder einer Unzahl von Freundinnen der Wiedereingliederung in die Gemeinschaft? Folgende Einzelfälle aus der Praxis verdeutlichen die Problematik:

1. Der ledige Heiratsschwindler A. knüpft unter dem nur schwer widerlegbaren Argument der inneren Wandlung und dem Wunsch, nunmehr den Tugendpfad der Ehe beschreiten zu wollen, Brief- oder Besuchsverkehr mit einer Vielzahl leichtgläubiger, heiratslustiger Damen an.
2. Der mittellose Betrüger B. fragt bei einer Bank über die zweckmäßige Geldanlage in der Größenordnung von DM 250.000, – an. Der Gefangene will die seriöse Bankrückantwort, unter dem Vorwand der Wiedereingliederung mit der genau aufgeschlüsselten Anlageberatung offensichtlich zu neuen, aber zunächst nicht nachweisbaren Betrugereien verwenden.
3. Der hafterfahrene, extrem geltungssüchtige, nahezu mittellose C. fordert unter seinem Namen mit der wirkungsvollen Firmenangabe Import-Export-London-Paris-New York unter dem Vorwand der beabsichtigten Geschäftserweiterung ständig Warenproben von verschiedenen Firmen an und bestellt sich zum Entlassungstag von einer Autofirma einen Mercedes 220 SE, den angeblich sein Vater bezahlen will.

Außenweltkontakte, die unter dem Vorwand angeblicher Wiedereingliederung der kaum nachweisbaren Vorbereitung strafbarer Handlungen oder anderen unmoralischen Handels dienen, werden zwar durch die Neuregelung begünstigt, sie eröffnen aber neue Wege bei der Persönlichkeitserforschung und beim richtungweisenden Gespräch, das versucht, den Gefangenen von der Unlauterkeit seiner Handlung zu überzeugen. Der Verurteilte wird zu einer vermehrten Persönlichkeitsentfaltung animiert, damit werden der Anstalt für die Erziehungsaufgabe notwendige bessere Erkenntnisquellen über das Persönlichkeitsbild des jeweiligen Inhaftierten eröffnet.

IV.

Der kurze Abriss soll verdeutlichen, wie sich die Idee eines Erziehungs- und Resozialisierungsvollzugs in der DVollzO verstärkt durchgesetzt hat und die Reformen auch neue Möglichkeiten zur positiven Entfaltung bei dem Durchschnittstäter im Strafvollzug eröffnen. Der vorauszusehende Einwand, der Resozialisierungsgedanke sei bei Affekttätern und bei asozialen, arbeitscheuen Gewohnheitstätern und Schwerverbrechern und bereits resozialisierten Tätern (z. b. NS-Gewaltverbrechern) sinnlos, muß abgeschwächt werden. Resozialisierung soll ja nicht undifferenziert an jedem Gefangenen in dem

Sinn eines Erziehungs-, Umbildungs- oder Besserungsprozesses durchgeführt werden. Die Problematik der Erziehungsstrafe als Erwachsenenenerziehung, Zwangserziehung und Straferziehung ist bekannt. Resozialisierung bedeutet auch die Schaffung einer Anstaltsatmosphäre, die den Beamten aus der bloßen Rolle des Schließers befreit und die Strafanstalt nicht zum Verbrennungs-Ofen menschlicher positiver Restwerte werden läßt, d. h. mit dem Freiheitsentzug soll kein Persönlichkeitsverlust oder gar Persönlichkeitsverfall eintreten. Die neuen Vorschriften wirken dieser Gefahr entgegen. Kriminalität scheint unausrottbar wie Tod und Krankheit zu sein. Dennoch darf das Bemühen um den Rechtsbrecher nicht erlahmen. Die täglichen Bemühungen müssen von der Erkenntnis des berühmten Arztes Paracelsus getragen sein: „Die beste Medizin für den Menschen ist immer der Mitmensch.“

Deswegen sollte jede mitmenschliche Begegnung des Beamten mit dem Verurteilten für diesen eine Medizin, eine Stütze, ein Gewinn für sein ferneres Leben sein. Gedenken wir daher stets unserer den Verurteilten prägenden Leitbildwirkung und Leitbildaufgabe.

Zuständigkeitsprobleme und mögliche Lösungen für die Beschaffung von Ausweisen und Ausweispapieren

von Johannes Menge

Für die Resozialisierung des Straffälligen nach der Entlassung und die Vermittlung von Unterkunft und Arbeit sind der Besitz des Bundespersonalausweises und der Arbeitspapiere (Arbeiter- oder Angestelltenversicherungskarte und die laufende Lohnsteuerkarte) und ggf. auch die polizeiliche Abmeldebestätigung am Entlassungstag unbedingt notwendig.

Jedoch treten bei der Beschaffung dieser Papiere oft erhebliche Schwierigkeiten auf, so daß ich empfehlen möchte, durch Eingaben an die Ministerien der einzelnen Länder Verfügungen an die Verwaltungsbehörden zu erwirken, damit die Zuständigkeit für die Ausstellung dieser Papiere während der Haftzeit eindeutig und klar gegeben ist.

Schon J. Gauf, Düsseldorf, weist in diesem Zusammenhang in der „Bewährungshilfe“ vom Juli 1958, Jgg. 5, Nr. 1 unter dem Thema „Die Arbeitsvermittlung von Straffälligen“ auf S. 12 auf diese Schwierigkeiten hin. Er führt aus:

„Jede Arbeitsaufnahme setzt voraus, daß der Straftentlassene bereits bei der Entlassung die notwendigen Papiere besitzt. Leider werden auch heute noch immer Gefangene entlassen, die außer der Entlassungsbescheinigung weder einen gültigen BPA noch sonstige Unterlagen besitzen, die Auskunft über

seine Person geben können. Der Arbeitsvermittler ist meist nicht in der Lage, dem Entlassenen bei der Beschaffung der notwendigen Papiere behilflich zu sein. Wenn der Straffällige aber vor seiner Arbeitsaufnahme zu diesem Zweck noch viele Wege – die für ihn häufig nicht die angenehmsten sind – machen muß, wird er den Glauben an die Hilfsbereitschaft der Gesellschaft verlieren und den erforderlichen Willen zur Arbeit nicht mehr aufbringen. Es erscheint daher unbedingt notwendig, daß die zuständigen Stellen eine möglichst einheitliche Regelung herbeiführen, um dieses häufig schwerste Hindernis, das einer sofortigen Arbeitsaufnahme im Wege steht, auszuräumen.“

Ich würde nun empfehlen, die Zuständigkeit für diesen Personenkreis bei dem letzten Wohnsitz grundsätzlich zu belassen, auch bei amtlicher oder eigener Abmeldung, wenn anschließend keine weitere Anmeldung an einem anderen Ort erfolgt ist und darum die Rückmeldung fehlt. Diese Stadt- oder Gemeindeverwaltung möge auch für die Ausstellung des Bundespersonalausweises und der laufenden neuen Lohnsteuerkarte zuständig bleiben. Auch bei anderen Personen bleibt ja im Bundespersonalausweis und in den Arbeitspapieren die letzte Wohnsitzanschrift eingetragen, falls die Wohnung aufgegeben und nicht sofort eine neue Anmeldung erfolgt ist.

Für diejenigen Straffälligen allerdings, die vorher längere Zeit unangemeldet gelebt haben, sollte nach Klärung des Meldeverhältnisses die Zuständigkeit bei der Gemeindebehörde gegeben sein, in der das Gefängnis seinen Sitz hat. Für das Land Niedersachsen ist die Dienstanweisung zum Niedersächsischen Gesetz über Personalausweise wie folgt ergänzt worden:

„RdErl. d. Nds. M. d. I. vom 16. 2. 1967 – II/1 (d) – 125.204 – 6 – GültL 27/69 –

In Nr. 2 der Dienstanweisung zum Nds.Gesetz über Personalausweise vom 15. 10. 1951 (NdsMBL. S. 425 – GültL 27/2) wird als letzter Absatz angefügt:

„Für Justizgefangene und Verwahrte, die keinen Personalausweis besitzen und vor ihrer Entlassung einen Ausweis erhalten sollen, ist auf Antrag der Anstalt der Ausweis von der Gemeinde auszustellen, in deren Bereich der Gefangene oder Verwahrte vor Eintritt in die Anstalt zuletzt gemeldet war. Ist eine solche Zuständigkeit nicht gegeben oder nicht ohne Schwierigkeiten feststellbar, so ist die Gemeinde zuständig, in der die Anstalt ihren Sitz hat. Die Anstaltsleitung wird den ausgestellten Ausweis aushändigen und dafür sorgen, daß der Ausweis von dem Inhaber unterschrieben wird. Als Wohnort und Wohnung kann die neutrale Anschrift der Anstalt in den Personalausweis eingetragen werden.“

– Nds. MBL. Nr. 9/1967/ S. 178 – “

Nach diesem Erlaß wird auf die Eintragung „Ohne festen Wohnsitz“ verzichtet, wie sie in mehreren anderen Ländern heute noch üblich ist. Sie ist nach

der Strafverbüßung eine Diffamierung und auch mit dem Inhalt des Grundgesetzes nicht zu vereinbaren und daher abzulehnen, weil sie eine Resozialisierung erschwert. Aus dem Bundespersonalausweis sollte nichts Negatives über eine Person ersichtlich sein!

Ähnlich wie bei der Zuständigkeit für die Bundespersonalausweise sollte auch die Zuständigkeit für die Ausstellung einer neutralen Aufenthaltsbescheinigung (Ersatz-Abmeldebestätigung) geregelt werden, wie sie für Niedersachsen in der „Verwaltungsvorschrift zum Meldegesetz, RdErl. d. Nds. M. d. I. vom 20. 6. 61, Nr. 12, Abs. 2 zu § 4 Abs. 3“ vorliegt. Als Wohnsitz sollte hier eine neutrale Anschrift angegeben werden. Da häufig ja Zweitschriften der Abmeldebestätigung ausgestellt werden, wird wohl nur in einigen Sonderfällen auf diese neutrale Aufenthaltsbescheinigung zurückgegriffen werden müssen.

Auch für die Lohnsteuerkarten ist im hiesigen Raum die Zuständigkeitsfrage für unseren Personenkreis gut gelöst worden. Ich füge auch diesen Erlaß des Nds. Finanzministeriums hier an, um damit anzuregen, in anderen Ländern ähnliche Regelungen anzustreben und so für alle unsere Mitarbeiter eine Vereinfachung für die Anforderung der Papiere zu erreichen, damit unnötige Schreibereien vermieden werden.

Der Erlaß lautet wie folgt:

„Der Niedersächsische Minister der Finanzen
S 2230 – 111 – 31 4

Hannover, den 28. Nov. 1966

Abschrift

An die

Oberfinanzdirektion Hannover

- a) Besitz- und Verkehrssteuerabteilung Hannover, Hannover
- b) Besitz- und Verkehrssteuerabteilung Oldenburg, Oldenburg

Betr.: Ausschreibung von Lohnsteuerkarten für Straftlassene

Die Steuerreferenten (Lohnsteuer) der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben die Frage erörtert, ob für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten für Straftlassene eine von § 7 LStDV abweichende Regelung getroffen werden sollte. Nach dem Ergebnis dieser Besprechung erscheint eine besondere Zuständigkeitsregelung in diesen Fällen zwar nicht erforderlich. Es bestehen aber keine Bedenken, für Einzelfälle, in denen die Ermittlung der zuständigen Gemeinde Schwierigkeiten bereitet, Ausnahmen von der allgemeinen Zuständigkeitsregelung zuzulassen. Ich bin deshalb damit einverstanden, daß die Gemeinde, in der die Strafanstalt gelegen ist, für den Straftlassenen eine Lohnsteuerkarte ausschreibt, wenn

1. der Straftentlassene seinen Wohnsitz an dem für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarte maßgebenden Stichtag bereits aufgegeben hatte;
2. der Straftentlassene versichert, daß er vor der Inhaftierung ohne Wohnsitz gewesen sei.

In den Fällen der vorstehenden Ziffer 1 hat die Gemeinde, in der die Strafanstalt gelegen ist, der Gemeinde, in der der Arbeitnehmer vor der Inhaftierung seinen Wohnsitz hatte, die Ausschreibung der Lohnsteuerkarte mitzuteilen.

Dieser Erlaß, von dem der Niedersächsische Minister des Innern und der Niedersächsische Minister der Justiz Abschrift erhalten haben, wird im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Siehe Ministerialblatt
Nr. 42 / 1966 S. 1111

Im Auftrage:
gez.

Beglaubigt:
Angestellte"

Die Beschaffung der Arbeiter- oder Angestelltenversicherungskarten bereitet im allgemeinen weniger Schwierigkeiten. Falls nur eine geringe Zeit für diese Anforderung zur Verfügung steht, kann ja durch eine Ersatzkarte Nr. 1 die erste Zeit überbrückt werden. Besser wäre allerdings auch hier, daß die zuständige Landesversicherungsanstalt gebeten wird, Zweitschriften der Aufrechnungsbescheinigungen zu fertigen, damit dann die nun folgende Anschluß-Versicherungskarte ausgestellt werden kann.

So könnten alle Mitarbeiter im Strafvollzug wesentlich dazu beitragen, daß eine Resozialisierung gelingt, wenn sie es dem Straffälligen ermöglichen, daß er beim Gang in die Freiheit auch sämtliche Papiere zur Verfügung hat.

Zum Stand der Strafvollzugsreform VIII *

Grundsätze der Strafvollzugsreform zum Thema Organisation der Arbeitsverwaltung und Arbeitsbeschaffung

I. Arbeitsverwaltung

1. In den Anstalten müssen diejenigen Betriebe¹ eingerichtet sein, die für die Vollzugsaufgaben notwendig sind. Ihrer Form nach kommen Haus-, Eigen- und Unternehmerbetriebe sowie Mischformen in Frage.

* vgl. I in ZfStrVo 1968 (17) 53 ff., II ebd. 110 ff., III ebd. 239 ff., IV in ZfStrVo 1969 (18) 98 ff., V ebd. 183 ff., VI ebd. 243 ff., VII ebd. 361 ff.

¹ Es läßt sich noch nicht festlegen, welche Organisationsform für die Betriebe zweckmäßig ist. Als Formen kommen u. a. in Betracht: die Beibehaltung der bisherigen Betriebsform, Betriebe nach § 15 RHO, eine GmbH, Genossenschaft oder Stiftung. Die Kommission regt an, einen Sachverständigen mit der Untersuchung zu beauftragen, welche Organisationsform für die Betriebe am besten geeignet ist.

2. Die Arbeit im Vollzug erfordert eine Organisation, die sich bis in die oberste Aufsichtsbehörde erstreckt. Dafür qualifizierte Fachkräfte müssen zur Verfügung stehen.
3. Die „Arbeitsverwaltung“ ist eine besondere Dienststelle der Anstaltsverwaltung im Rahmen des Gesamtvollzugs.
Das Nähere über das Arbeitswesen bestimmt eine Arbeitsverwaltungsordnung.

II. Arbeitsbeschaffung

1. Die Arbeitsbeschaffung ist Aufgabe des Staates.
Der Staat hat die Pflicht, durch alle seine Dienststellen die Bereitstellung geeigneter Arbeiten in den Vollzugsanstalten zu gewährleisten. Diese Pflicht sollte gesetzlich festgelegt werden.
2. Auch Gesellschaft und Gesamtwirtschaft sind aufgerufen, die Arbeit der Gefangenen nicht nur zu tolerieren, sondern bei der Arbeitsbeschaffung im Interesse einer wirksamen Verbrechensbekämpfung tätig mitzuwirken.
3. Zur Intensivierung der Arbeitsbeschaffung sollten gemischte Kommissionen der Bundesanstalt für Arbeit, der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen etc. eingerichtet werden.
4. Wegen des Rechts der Gefangenen auf Arbeit (vgl. I. Ziffer 5 der Grundsätze und Empfehlungen zum Thema „Berufliche Förderung, Arbeitsbedingungen einschließlich Arbeitsentgelt und Arbeitspflicht“) muß gesetzlich festgelegt werden, daß sie keinen Beschränkungen zugunsten der freien Wirtschaft unterliegt.
Konfliktsfälle sollen durch eine noch näher zu bestimmende Schiedsstelle entschieden werden.

Grundsätze und Empfehlungen der Strafvollzugskommission zum Thema Berufliche Förderung, Arbeitsbedingungen einschließlich Arbeitsentgelt und Arbeitspflicht

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Arbeit des Gefangenen soll seine Fähigkeiten wecken, fördern oder erhalten, sich durch berufliche Tätigkeit seinen Lebensunterhalt zu sichern. Damit dient sie dem Vollzugsziel.
2. Jeder arbeitsfähige Gefangene ist zur Leistung der ihm zugewiesenen Arbeit verpflichtet.

Disziplinarmaßnahmen sind kein geeignetes Mittel, die Arbeitsleistung als solche zu erzwingen.

3. Die Bedingungen und Methoden der Arbeit der Gefangenen sind denen der freien Wirtschaft soweit wie möglich anzugleichen.

Für Anstaltsbetriebe sind neuzeitliche Fertigungsmethoden einzuführen. Die Betriebe sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

4. Die Zuweisung von Arbeit außerhalb der Anstalt bedarf der Zustimmung des Gefangenen.
5. Jeder Gefangene hat ein Recht auf Zuweisung von Arbeit. Maßgeblich für die Zuweisung sind die Anforderungen der Nr. 1.

Steht Arbeit nicht bereit, erhält der Gefangene eine angemessene Ausfallvergütung, soweit ihm nicht Leistungen der Arbeitslosenversicherung zustehen.

Die Ausfallvergütung kommt nach Maßgabe näherer Regelung auch dann in Betracht, wenn der Gefangene aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht arbeitet.

II. Berufliche Förderung

1. Bei Maßnahmen der Berufsausbildung und erforderlichenfalls auch bei einer Arbeitszuweisung wirkt der Vollzug mit der Bundesanstalt für Arbeit zusammen. Für die Arbeits- und Berufsberatung werden erforderlichenfalls arbeitspsychologische und ärztliche Stellungnahmen herangezogen. Berechtigten Wünschen der Gefangenen auf einen bestimmten Arbeitsplatz sollte Rechnung getragen werden.
2. Die notwendigen Ausbildungseinrichtungen sind – soweit erforderlich außerhalb der Anstalt – bereitzustellen. Dem Gefangenen ist die Teilnahme an Berufsausbildungsmaßnahmen zu ermöglichen. Die Teilnahme ist freiwillig.
3. Die Berufsausbildung ist nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) durchzuführen.
4. Die Berufsfortbildung und die berufliche Umschulung müssen den besonderen Erfordernissen der Erwachsenenbildung entsprechen.
5. Für schulische und allgemeinbildende Maßnahmen wird auf die Grundsätze der Strafvollzugskommission zum Thema „Erwachsenenbildung und Freizeit“ verwiesen.

III. Arbeitsentgelt

1. Jeder Gefangene hat Anspruch auf ein seinem tatsächlichen Arbeits-einsatz entsprechendes, leistungsangemessenes Arbeitsentgelt.

2. Das Arbeitsentgelt darf vorbehaltlich des Absatzes 3 75% des Ortslohns nicht unterschreiten (Mindestentgelt).

Für Arbeiten, die über die Mindestanforderungen hinausgehen, sowie für Gefangene, die mehr als die Mindestleistung erbringen, ist das Mindestentgelt entsprechend zu erhöhen.

Bei Gefangenen, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen, kann vom Mindestentgelt nach unten abgewichen werden.

Vergütungen aus Arbeitsverträgen zwischen Gefangenen und Unternehmern bleiben unberührt.

3. Gefangene, denen aus Gründen ihres Alters oder wegen Gebrechlichkeit Arbeit nicht zugewiesen werden kann, werden in angemessener Weise beschäftigt. Sie erhalten im Falle der Bedürftigkeit ein Taschengeld.

IV. Empfehlungen

Einzelheiten bleiben einer Rechtsverordnung vorbehalten.

Die Schaffung von Arbeiterausgleichstellen stellt einen geeigneten Weg dar, um Arbeitskräfte, die in einzelnen Betrieben nicht oder nicht mehr sinnvoll eingesetzt werden können, aus diesen Betrieben herauszulösen und für anderweitige Arbeiten zu Verfügung zu halten.

Der Ortslohn kann für die Berechnung des Mindestentgelts einheitlich festgestellt werden.

Die Anwendbarkeit des Grundsatzes III Nr. 2 Abs. 3 auf Gefangene, die in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind, muß besonders geregelt werden.

Grundsätze der Strafvollzugskommission zu den Themen Einbeziehung der Gefangenen in die Sozial- und Arbeitslosenversicherung

1. Die Gefangenen (aufgrund strafgerichtlicher Entscheidungen – Strafgefangene, Unterbrachte, Verwahrte und Untersuchungshaftgefangene –) sind in alle Zweige der Sozialversicherung und in die Arbeitslosenversicherung einzubeziehen, um sie und ihre Familien vor sozialer Not zu schützen und ihre Wiedereingliederung zu erleichtern.¹

Sonderregelungen für Gefangene sollten nur getroffen werden und aufrechterhalten bleiben, soweit das Gefangenenverhältnis solche erfordert. Sie dürfen keine über den Zweck der Freiheitsentziehung hinausgehen-

¹ Die hierfür erforderliche gesetzliche Regelung sollte durch eine Änderung der entsprechenden Sozialgesetze sichergestellt werden.

den Nachteile für den Gefangenen zur Folge haben. Aus dieser Sicht kann § 216 Abs. 1 RVO nicht aufrechterhalten werden, soweit er das Ruhen des Krankengeldes vorsieht und Freigänger nicht ausdrücklich ausnimmt. Im übrigen bedarf er der Überprüfung im Sinne der vorstehenden Grundsätze.

2. Eine solche Einbeziehung der Gefangenen in die Sozial- und Arbeitslosenversicherung würde wesentlich erleichtert, wenn, wie die Strafvollzugskommission bereits empfohlen hat, die Arbeit der Gefangenen der Arbeit in Freiheit angepaßt, insbesondere ein Rechtsanspruch auf Entgelt begründet würde.

Die in den Grundsätzen der Kommission über das Arbeitsentgelt vorgeschlagene Regelung läßt eine Einbeziehung der Gefangenen in die Sozial- und Arbeitslosenversicherung zu. Da in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung die Höhe der Leistungen von der Höhe des Arbeitsentgelts abhängt, ist anzustreben, dem Gefangenen die Erreichung eines angemessenen Arbeitsentgelts zu ermöglichen.

3. Durch sozialgesetzliche Regelung ist sicherzustellen, daß die Verpflichtung der Gefangenen zur Arbeit ihrer Einbeziehung in die Sozial- und Arbeitslosenversicherung nicht entgegensteht.
4. Die Kommission empfiehlt, auch die nicht arbeitenden Gefangenen, die arbeitswillig und arbeitsfähig sind, in die Arbeitslosenversicherung voll einzubeziehen. Diese Lösung wird als systemgerecht angesehen. Eine gesetzliche Sonderregelung ist nur erforderlich, soweit die Bereitstellung der Gefangenen für den Arbeitsmarkt in Frage kommt.
5. Sofortmaßnahmen
 - a) Bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Gefangenen einen Anspruch auf Arbeitsentgelt erhalten haben werden, sollten sie in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung aufgrund eines fiktiven Arbeitsentgelts einbezogen werden, wobei die Beiträge in voller Höhe von den Ländern zu tragen sind. Das fiktive Arbeitsentgelt sollte mindestens 75% des Ortslohns betragen, jedenfalls so bemessen sein, daß ein ausreichender Sozialversicherungsschutz gewährleistet ist.
 - b) Die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung sollte in der Form sichergestellt werden, daß ausreichende Leistungen ohne Beitragszahlung mit der Maßgabe gewährt werden, daß die dadurch entstehenden Aufwendungen der Bundesanstalt für Arbeit von den Ländern erstattet werden.
 - c) Im übrigen sollen auch für eine Zwischenlösung die oben dargelegten Grundsätze maßgebend sein.

Die Verwendung des Arbeitsentgelts und die Vollstreckungskosten

I.

Das Arbeitsentgelt unterliegt der Besteuerung und der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung.

II.

1. Der Gefangene leistet aus dem Arbeitsentgelt einen Haftkostenbeitrag. Dieser dient insbesondere zur Deckung der Kosten seines Lebensunterhalts während des Vollzuges. Wegen weiterer allgemeiner Kosten des Vollzuges wird der arbeitende Gefangene nicht in Anspruch genommen.
2. Ein Teil des Entgelts ist Hausgeld, über das der Gefangene verfügen kann. Das Hausgeld beträgt 10% des Bruttolohns, mindestens aber 30,- DM.
3. Für die erste Zeit nach der Entlassung ist aus dem Arbeitsentgelt ein Überbrückungsgeld zu bilden, es sei denn, daß der Gefangene seiner nicht bedarf.

Der Mindestbetrag des Überbrückungsgeldes beträgt 75% des monatlichen Ortslohns, sein Höchstbetrag das Dreifache des monatlichen Ortslohns. Bei Freiheitsstrafen unter sechs Monaten kann der Mindestbetrag unterschritten werden. Bei Freiheitsentzug von über fünf Jahren kann das Überbrückungsgeld auf das Fünffache des monatlichen Ortslohns erhöht werden.

Das Überbrückungsgeld unterliegt nicht der Pfändung.

4. Die Frage des Ausgleichs eines durch die Straftat entstandenen Schadens umfaßt Probleme des Strafvollzugsrechts, des Straf- und Prozeßrechts, des Bürgerlichen Rechts und des Öffentlichen Rechts. Sie kann deshalb nicht ausschließlich für den Bereich des Strafvollzugs gelöst werden.

III.

Die Grundsätze zum Thema „Fürsorgemaßnahmen“ zu III Nr. 4 werden ergänzt und wie folgt neu gefaßt:

Dem Gefangenen ist, soweit erforderlich, Beistand zu leisten, daß er seine bürgerlichen, politischen und sozialen Rechte und Pflichten wahrnehmen kann.

Er ist zur Sorge für die gegen ihn unterhaltsberechtigten Personen und zur Wiedergutmachung des von ihm durch seine Straftat verursachten Schadens anzuhalten. Er ist während des Vollzuges bei der Regelung seiner übrigen

vermögensrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Regelung seiner übrigen Schulden zu beraten. Soweit im Einzelfall keine Bedenken bestehen, ist ihm zu helfen, die Beziehungen zu seinen Angehörigen und anderen geeigneten Personen zu pflegen oder wieder anzuknüpfen.

IV.

Von Gefangenen, die ohne eigenes Verschulden nicht arbeiten, wird kein Haftkostenbeitrag erhoben. Jedoch können ihre laufenden Einkünfte für Kosten des Lebensunterhalts während des Vollzuges bis zur Höhe des Haftkostenbeitrags in Anspruch genommen werden.

Von Gefangenen, die schuldhaft nicht arbeiten, können ohne Begrenzung auf laufende Einkünfte Vollstreckungskosten bis zur Höhe des Haftkostenbeitrags erhoben werden.

Übergangsregelung

Für die Zeit bis zur Einführung eines Entgelts für die Arbeit der Gefangenen wird die Beibehaltung der Regelung empfohlen, im Vollzug der Strafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Sicherung und Besserung für Vollstreckungskosten nur diejenigen Gefangenen in Anspruch zu nehmen, die schuldhaft nicht arbeiten. Jedoch sollten auch laufende Einkünfte eines Gefangenen, der ohne eigenes Verschulden nicht arbeiten kann, zur Deckung der Kosten des Lebensunterhalts während des Vollzugs in Anspruch genommen werden können.

BUCHBESPRECHUNGEN

Gisela Glöde: Der kriminogene Einfluß der Trinksitten auf das strafwürdige Fehlverhalten junger Menschen. Med. Diss. (84 S.) Berlin 1968.

Grundlage der Dissertation stellen die Ermittlungsergebnisse und Erfahrungsberichte der Jugendgerichtshilfe Berlin (Bezirksverwaltungen Kreuzberg und Zehlendorf) dar. Insgesamt wurden 1100 Aktenvorgänge von Jugendlichen und Heranwachsenden studiert, die 1957 rechtskräftig verurteilt wurden. Nach einer Untersuchung der Verbrechenshäufigkeit, der Delikte, der kriminalsoziologisch bedeutsamen Merkmale zur Täterpersönlichkeit und der Familien der jugendlichen Rechtsbrecher werden die Alkoholbeteiligung bei der

aktuellen Straftat und die Trinkergewohnheiten der jungen Täter behandelt. Als Ergebnis wurde u. a. festgestellt, daß es Anhaltspunkte dafür gibt, wenn die heute weit verbreiteten Trinksitten der Erwachsenen zu den Zeiterscheinungen gehören, die einem großen Teil der jungen Menschen eine sozial-positive Orientierung erschweren. Das Merkmal „Alkoholbeteiligung an der aktuellen Straftat“ habe bei den jugendlichen Tätern zu 34 % im Bezirk Kreuzberg gegenüber 7,5 % der Fälle im Bezirk Zehlendorf gezählt werden können. Als „Alkoholdelikte“ wurden insbesondere Körperverletzung, Widerstand, Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung bekannt. Unter Alkoholeinfluß erfolgte die unbefugte Benutzung eines Kraftfahrzeuges in 98 % und der schwere Diebstahl in 69 % der Fälle. Insgesamt haben 27 % aller 1 100 jungen Straffälligen ihre Tat unter Alkoholeinfluß begangen.

Der jugendliche Alkoholtäter ist nicht nur häufiger vorbestraft, sondern auch rücksichtsloser und gewalttätiger bei der Tatbegehung. Alkoholeinfluß bei der Tat war bei Jugendlichen aus günstigen Familienverhältnissen in 8 %, dagegen bei denen aus Trinkerfamilien in 73 % festzustellen. Die ungünstige Familiensituation förderte somit die Neigung zu schädlichem Alkoholgenuß. Glöde kommt zu der Erkenntnis, daß es ein Unterschied ist, ob ein Erwachsener oder ein Jugendlicher regelmäßig Alkohol trinkt. Die jungen Menschen müßten davon überzeugt werden, daß der von einem lebenserfahrenen Menschen kontrollierte eigene Genußmittelkonsum unbedenklich sein könne, während für Jugendliche strengere Normen zu gelten hätten.

Die Arbeit belegt den von Praktikern angenommenen kriminogenen Einfluß des Alkoholkonsums auf die Straffälligkeit Jugendlicher und trägt somit zur wissenschaftlichen Begründung der Jugendschutzgesetze bei. Gleichzeitig können die Ergebnisse den Eltern zeigen, daß es trotz der hohen beruflichen Leistungsfähigkeit und dem oft täuschenden äußeren Erscheinungsbild der Jugendlichen notwendig ist, sie während der Wachstums- und Reifezeit besonders umsichtig vom regelmäßigen Alkoholkonsum fernzuhalten.

Wolfgang Gernert

Paul Koch: Gefangenearbeit und Resozialisierung. Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft. Hrsg. von Thomas Würtenberger und Heinz Müller-Dietz. Heft 4. F. Enke, Stuttgart 1969. VIII u. 159 S., kart. DM 25, - .

Koch betrachtet die Arbeit, die von Gefangenen im Rahmen des Freiheitsentzuges geleistet wird, unter dem Gesichtspunkt ihrer Bedeutung für die künftige soziale Eingliederung. Dies ist beachtlich, denn bisher galt das Hauptinteresse der Rentabilität unter Wahrung von Sicherheit und Ordnung. Weiter wird untersucht, welche Parallelen zur Arbeit des freien Bürgers bestehen. – Eine Fragebogen-Enquete bei 53 selbständigen Vollzugsanstalten

für Erwachsene in der BRD gibt Stoff zur Auswertung. Anschließend folgt die Untersuchung der Möglichkeiten und Grenzen der Gefangenearbeit (sprachlich besser: „Arbeit der Gefangenen“) als Resozialisierungsfaktor. Auf eine entscheidende Grenze, die negative Haltung der Öffentlichkeit, verweist Verf. nachdrücklichst und hebt hervor: „Zumindest der Staat ist in der BRD nicht bereit, entlassene Strafgefangene als Angestellte oder gar als Beamte zu übernehmen, obwohl er etwas Derartiges von der freien Wirtschaft verlangt. Ein häufig vorgebrachter, aber noch nicht behobener Mangel!“ –

Das Ergebnis der mit reichem Literaturnachweis versehenen Untersuchung ist in einer thesenartigen Schlußbetrachtung zusammengefaßt, aus der zwei Kernsätze wiedergegeben seien: „Das Verhältnis des Menschen zu Arbeit und Beruf ist heute vielfach problematisch geworden durch Routine- und Monotonieerscheinungen der modernen Industriearbeit und durch zunehmende Bedeutung der Freizeit. Das ist auch bei der Neugestaltung der Gefangenearbeit als Resozialisierungsfaktor zu berücksichtigen“, und „Die Gefangenearbeit als Resozialisierungsfaktor ist kein Allheilmittel im Strafvollzug.“

Die Studie, die zugleich einen Einblick in das Arbeitswesen in den Vollzugsanstalten der BRD gibt, besitzt allein schon dokumentarischen Wert und vermag darüber hinaus auch durch Beschreibung der Betriebsformen fachliche Anregungen zu vermitteln.

Albert Krebs

Michael Heising: Die Entlohnung der Gefangenearbeit. In: Basler Studien zur Rechtswissenschaft. Heft 83. Helbing & Lichtenhahn, Basel und Stuttgart 1968. XVIII u. 154 S., Fr./DM 22, – .

Die Abhandlung wirft eine Reihe von Fragen auf und ist bestrebt, klärende Antworten zu geben. Eine Frage liegt bereits im Titel: was heißt im vorliegenden Zusammenhang „Entlohnung“? Verfasser erläutert: Zu erstatten ist der Arbeitswert, der unter den Produktions- und Absatzbedingungen des Strafvollzuges erarbeitet worden ist, nicht aber der unter anderen Bedingungen zustande gekommene ortsübliche Lohn oder Tariflohn. – Es empfiehlt sich u. E., künftig in diesem Zusammenhang nicht mehr von „Lohn“, allenfalls von „Entgelt“ zu sprechen.

Unter Zugrundelegung dieser These behandelt Heising sein Thema in drei Teilen: 1. Die Arbeitsbelohnung, 2. Die Vergütung der Gefangenearbeit und 3. Die Vergütung in der internationalen Praxis. – Dabei legt Verf. einen Fragebogen zugrunde, der von Strafvollzugsverwaltungen zahlreicher Kulturnationen beantwortet worden war. Durch Vergleich der einschlägigen Schweizer Bestimmungen mit den auf internationaler Ebene gewonnenen

Angaben wird angestrebt, die Praxis darzustellen. Die Abhandlung berücksichtigt dabei auch die bundeseinheitliche DVollzO und kann zur Klärung der angeregten Fragen beim deutschen Leser beitragen.

Das Verständnis für den gesamten Fragenbereich hängt aber von der Einsicht ab, daß die Arbeit der Gefangenen ein Teil der gesamten Volkswirtschaft ist. Eine Integration der Arbeit der Gefangenen stellt in erster Linie die Aufgabe, ihre gegenseitigen Beziehungen im Sinne einer gleichartigen Teilnahme am wirtschaftlichen Leben neu zu gestalten. Dabei übersieht Verf. keineswegs die Schwierigkeiten, insbesondere wie eine Anerkennung der Leistung des Arbeiters im Freiheitsentzug erfolgen soll. – Weiter wird die Ansicht vertreten, der Vergütungsanspruch sei negativ dadurch begrenzt, daß er die Erfüllung des Strafvollzugszweckes nicht stören darf und der vom Gesetzgeber bestimmte resozialisierende-spezialpräventive Einsatz der Arbeit im Strafvollzug es erlaube, die Vergütung der Arbeit positiv in dieser Richtung einzusetzen. Was ihre Verwendung anbetrifft, so sei sie entsprechenden Beschränkungen zu unterwerfen.

In der Regel gewähren sämtliche Staaten, die über ein ausgebildetes Vollzugssystem verfügen, den Gefangenen aus Anlaß oder auf Grund der von ihnen geleisteten Arbeit geldliche Zuwendungen. Nur wenige Staaten, darunter alle europäischen Volksrepubliken, gehen davon aus, daß dem Gefangenen grundsätzlich eine wirtschaftlich angemessene Vergütung für seine Arbeit gebühre.

Die vorliegende Abhandlung faßt nicht nur die bisher gewonnenen Einsichten in die Problematik des Entgelts zusammen, sondern gibt auch Anregungen, ohne Gefühlsbetontheit sachlich befriedigende Lösungen vorzubereiten.

Albert Krebs